

Vorarlberger Landtag.

17. Sitzung

am 9. Dezember 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Frans Josef Dorischer (krank) und Dr. Ölz (beurlaubt).

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 6 1/4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Vernehmen Sie, Verehrteste, das Protokoll der vorhergehenden. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich halte die Fassung des Protokolls für richtig, da keine Bemerkung gegen dieselbe vorgebracht wurde. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Comitee's, betreffend die Rheinkorrektionssache das Wort zu nehmen.

Dr. Jussel: Der Ausschuß über die Prüfung der internationalen Rheinkorrektions-Angelegenheit ist in Folge des vormittägigen Beschlusses heute Nachmittag um 3 Uhr zusammengetreten, um die in der heutigen Sitzung gestellten Zusatzanträge zu erwägen und zu prüfen um diesfalls im h. Hause die geeigneten Anträge zu stellen. Ich nehme soeben wahr, daß Herr Abg. v. Gilm, Vormittag auch zu Punkt 2 einen Zusatzantrag gestellt hat; dieser ist im Comitee übersehen worden und geht dahin, „es wolle die k. k. Regierung einen gewiegten Wasserbautechniker zur Leitung der oben angeführten und nach Bedarf noch weiter erforderlichen Uferschutzbauten am Rheine und zur Überwachung der Verbauungen am Schweizerufer aufstellen etc. etc.“ Ich glaube es hat schon

294

Vormittag in dem h. Hause keine Einsprache dagegen obgewaltet. Ich meine es sei jedenfalls nur ein vorsichtiger Zusatz, obwohl sonst dem Comitee nach seinen Erhebungen an Ort und Stelle und nach seinen Wahrnehmungen keine besonders gefährlichen Stellen zu Gesichte gekommen sind.

Indeß glaube ich das Comitee wird auch einverstanden sein, daß man diesem Zusatzantrage Rechnung tragen möge.

Herr v. Gilm hat einen weitem Zusatzantrag aufgeworfen, daß anstatt des Punktes 4 die h. Regierung ersucht werden solle, sich mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein ins Benehmen zu setzen, daß auch dort die Uferschutzbauten so geführt werden, damit dem österr. Ufer kein Nachtheil zugeführt werde.

Das Comitee hat die Sache erwogen und glaubt auf diesen Antrag nicht eingehen zu sollen. Die Gründe liegen darin, daß das kleine Fürstenthum Lichtenstein wirklich übermäßige Anstrengungen macht, um sein eigenes Territorium gegen Rheineinbrüche zu schützen. Es mag bemerkt werden, daß einer Familie bis 100 Tagwerke im Jahre aufgehen nur zu Bauten für den Rhein. Die Regierung von Lichtenstein verwendet jährlich 16,000 fl., die sie aus dem Zollvertrage mit Oesterreich zu beziehen hat. Wir haben auch Nachrichten darüber, daß der Fürst von Lichtenstein dem Lande einen Beitrag von 50,000 fl. unverzinslich zur eifrigen Fortführung der Wuhrbauten gegen den Rhein bewilligt hat. Es ist in letzter Zeit in

Lichtenstein auch die Frage aufgetaucht, ob nicht eine Spielbank, welche gegenwärtig anderwärts abgeschafft wird, in Vaduz errichtet werden soll. Es hätte diese dem Lande Lichtenstein ein großes Geldinteresse abgeworfen. Allein Se. Erlaucht der Fürst von Lichtenstein hat sich veranlaßt gesehen, die Bewilligung dazu entschieden zu versagen. Es ist eigens eine Deputation nach Wien gereist, um in dieser Beziehung noch mit Sr. Erlaucht Rücksprache zu nehmen, und wenn es unmöglich werden sollte, solche Geldvorthelle dem Lande zugänglich zu machen, Se. Erlaucht denn doch zu vermögen, ergiebige Beiträge zur nöthigen Bestreitung der Uferschutzbau-Anlagen gegen den Rhein flüssig zu machen. Infolge dieses Ansinnens hat dann auch Se. Erlaucht beschlossen, eine technische Commission an Ort und Stelle abzuordnen, um die Bedürfnisse zu erheben, um nach den Bedürfnissen und nach Thunlichkeit dem Lande mit Geldsubventionen beizustehen.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß sich eigentlich sowohl die Bevölkerung als auch die Regierung von Lichtenstein sehr anstrengt, um den Gefahren gegen den Rhein zu begegnen. Wenn nun der Beschluß gefaßt würde, wie er beantragt worden ist, so möchte er indirekt einen Vorwurf enthalten, als ob nemlich nicht genug geschehe, sei es nun von Seite der Bevölkerung von Lichtenstein, oder sei es von Seite der fürstlichen Regierung, was wir unter diesen Umständen durchaus nicht annehmen können. Übrigens ist die Strecke, welche im österr. Gebiete durch die Bauten von Lichtenstein in Gefahr kommt, nur eine ganz kurze und betrifft die Gemeindeparzelle von Altenstadt, Bangs. In Betreff dieser Gemeindeparzelle dürfte wohl die größte Gefahr vielmehr in einem Wasserabzugsgraben bestehen, der nemlich die Gewässer von Bendern her bis über Ruggel und Bang« hinaus unmittelbar vor der Ausmündung der IU in den Rhein führte. Früher ist dieser Graben auf Lichtensteinischem Gebiete in den Rhein geleitet worden. Allein die unzumuthbare Ausleitung dieses Wasserablenkungsgraben hat zu einem langen ja 30jährigen Streite Veranlassung gegeben und ist endlich förmlich im behördlichen Wege beschlossen und zur Ausführung gekommen, so, daß dieser Wasserablenkungsgraben in einem fort von Bendern her bis an die III zu gehen habe. Es kann also hier nichts geändert werden. Selbst ohne einen Einbruch des Rheins ist Bangs schon mehrmal unter Wasser gesetzt worden.

Demnach würde der 4. Punkt nach dem Antrage, wie ihn Herr v. Gilm gestellt hat, entfallen und würde der 4. Punkt bleiben, wie ihn das Comitee beantragt hat.

Herr v. Gilm hat auch zu diesem 4. Punkt des Comitee-Antrages einen Zusatz beantragt, indem er den Eingang dieses Antrages durch das Wort „endlich“ stärken wollte, um damit auszudrücken, daß es ihm an der baldigen Ausführung der Rheinkorrektion gelegen sei. Allein es würde dann heißen „endlich wolle die h. k. k. Regierung in Erwägung ziehen rc. rc.“ Allein das Wort „endlich“ würde

295

an dieser Stelle dem Zwecke nicht entsprechen, den Herrn v. Gilm dabei beabsichtigt hat. Es würde vielmehr lauten, daß nach den vorausgegangenen Punkten 1, 2 und 3 endlich der 4. Punkt komme.

Dann hat Herr v. Gilm den Zusatz beantragt, daß am Schlusse des Comitee-Antrages: „die h. k. k. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob und in wie fern.....der Würdigung zu unterziehen wäre“ der Zusatz gemacht werde: „und ausführbar sei ohne die Regulirung zu verzögern.“

Das Comitee glaubte auch von diesem Zusatze Umgang zu nehmen und den Punkt 4 unverändert nach dem Comitee-Antrage zu empfehlen, dafür aber den Antrag des Herrn Abg. Witzemann mit einer kleinen Abänderung dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen. Herr Witzemann hat beantragt: „der h. Landtag wolle beschließen, es möge von Seite der h. Regierung für die ehemöglichste Durchführung der Rheinkorrektion unter bestmöglichster Wahrung der Landesinteressen nach den Bestimmungen der internationalen Commission Sorge getragen werden.“ Das Comitee glaubte nun, daß die Stelle „nach den Bestimmungen der internationalen Commission“ weggelassen werden solle, daß aber doch, um den Absichten zu entsprechen, nach dem Worte „Landesinteressen“ der Beisatz gemacht werde, „im Sinne des Beschlusses ad 3.“ Es würde daher der Antrag lauten: „der h. Landtag wolle beschließen: es möge von Seite der h. Regierung für die ehestmöglichste Durchführung der Rheinkorrektion unter bestmöglichster Wahrung der Landesinteressen im Sinne des Beschlusses ad 3 Sorge getragen werden.“

Das Comitee hat sich für diese Form des Antrages aus folgenden Gründen veranlaßt gefunden. Es ist die Rheinkorrektion vorzugsweise eine technische Frage und es liegen nur verschiedene technische Gutachten vor, die vorwiegend einen andern Durchstich beabsichtigen. Die h. Regierung hat in dem Übereinkommen, welches sie am 19. September 1869 mit der Schweiz abgeschlossen hat, sich bereits verpflichtet, sowie auch die Schweiz sich verpflichtete, nach den Anträgen der internationalen Commission den untern Durchstich Fußach-Hard, sowie den obern Durchstich Wiednau-Diepoldsau gleichzeitig durchzuführen.

Das Comitee glaubte, nachdem die Sache vorzugsweise eine technische ist, nachdem bereits von der Regierung abgeschlossene Verträge vorliegen, und die Regierung dem Landtage die maßgebende Einflußnahme, die Kompetenz in dieser Sache abgesprochen hat, den Standpunkt der Unparteilichkeit, den sie, so lange in ihrem Schoße die Rheinkorrektionsfrage verhandelt wird, stets eingehalten hat, nicht zu alteriren. Daher ersuche ich im Namen des Comitee's diesen Antrag des Herrn Witzemann nach der vom Comitee beantragten Fassung annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

v. Gilm: Ich erlaube mir das Wort. Die von mir heute Vormittag gestellten Anträge ad 2 werden vom Herrn Berichterstatter begutachtet. Meine, durch den von mir gestellten Antrag getroffene Einfügung des Absatzes 4 hat das Comitee nicht gewürdigt.

Ich möchte nur noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Calamität des Rheines wohl eine gemeinsame Angelegenheit von 3 Regierungen ist, und zwar von Österreich, der Schweiz und ebenso auch von Lichtenstein. Bisher war nur von einem Abkommen und einer Verhandlung betreffend Österreich und die Schweiz die Rede.

Welchen Sinn mein Antrag hat, das glaube ich, werden die Herren sicher verstanden haben. Ich gebe zu, daß ich vielleicht in den Worten des Antrages nicht den richtigen Ausdruck gebraucht habe und ich möchte daher gerne den Ausdruck, daß sich die österr. Regierung mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein diesfalls ins Benehmen setzen solle, zurücknehmen. Nun aber, nachdem, wie mir angegeben worden ist, nicht nur, wie der Herr Berichterstatter erwähnt, durch einen Rheineinbruch auf lichtensteinischer Seite nur eine obere Gemeindepazelle Bangs, sondern auch Giesingen, Nofels und selbst Tosters gefährdet sein könnten, so glaube ich, daß dieser Antrag immerhin noch eine Berechtigung hat. Ich möchte hiernach meinen Antrag modificiren, ich glaube, daß wir dem

Vorgehen der Regierung, wenn der Landtag nur einen Wunsch ausspricht, nicht vorgreifen. Mein neuer Antrag würde in diesem Sinne dahin lauten: „die k. k. Regierung wolle an die fürstliche Regierung Lichtenstein das Ansuchen

296

stellen, in Regulirung und resp. Verbauung des Rheins als gemeinsame Angelegenheit der bedrohten Länder auch die Hand zu bieten."

Ich glaube, wenn von Seite der österr. Regierung ein solches Benehmen mit der fürstlichen Regierung gepflogen wird, solches dem Bestreben der fürstlichen Regierung den Rhein zu verbauen, gewiß nicht abträglich ist, sondern dieses Bestreben der Regierung durch die Annahme meines Antrages unterstützen wird.

Meinen Zusatz-Antrag zu dem letzten Absatze des Punkt 4 ziehe ich, nachdem derselbe in dem von Herrn Witzemann modificirten Anträge ausgenommen ist, zurück.

Landeshauptmann: Erklären sich Herr Witzemann mit dem Antrage des Comitee's einverstanden?

Witzemann: Ja.

Karl Ganahl: Ich habe auch im Comitee gegen den ersten Antrag des Herrn v. Gilm gestimmt, welcher dahin lautete: „die österr. Regierung möge sich mit der fürstlich-lichtensteinischen Regierung in's Benehmen setzen." Gegen den Antrag, den Herr v. Gilm als verbesserten einbringt, dahin gehend, die österr. Regierung möge sich an das Fürstenthum Lichtenstein wenden, damit die lichtensteinischen Wuhrbauten als gemeinsame Angelegenheit beider Länder betrachtet werden sollen, muß ich noch viel eher protestiren. (Rufe: er lautet nicht so.) Wenn ich recht verstanden habe, hat Herr v. Gilm sich so ausgedrückt. Nun wenn die Rheinkorrektion eine gemeinsame Angelegenheit beider Länder wäre, so müßten auch die Kosten gemeinsam getragen werden.

Landeshauptmann (den Redner unterbrechend): Wolle Herr v. Gilm so gefällig sein, seinen Antrag noch einmal zu verlesen.

v. Gilm: (verliest denselben wie oben).

Ich betrachte diese Angelegenheit insofern als eine gemeinsame, weil alle 3 Länder bedroht sind. In der Bedrohung betrachte ich die Gemeinsamkeit.

Karl Ganahl: Wie Herr Dr. Jussel bereits erklärt hat thut Lichtenstein alles Mögliche, um die Gefahr abzuwenden und ich sehe nicht ein, was ein Einschreiten von Seite der österr. Regierung da nützen könnte, ich kann mich daher auch mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären.

Dr. Jussel: Wer die Ufer des lichtensteinischen Gebietes mit den Rheinufern des österr. Gebietes vergleicht, wird finden, daß in der Korrektionssache, die hier Gegenstand der Verhandlung ist, Lichtenstein gar nicht mitzusprechen hat. Ich dächte sowohl die österr. als die schweizerische Regierung würde sich dagegen verwehren, wenn Lichtenstein diesfalls einen Einfluß geltend machen wollte. Denn das österr. Ufer und namentlich die Stellen, die bei der Korrektion hier einer Änderung unterliegen sollen, sind weit entfernt von lichtensteinischem Gebiete, und es ist leider nur zu bedauern, daß die überschwenglichen Hoffnungen, die einzelne Techniker in Aussicht gestellt haben, die Rückwirkung des

Durchstiches reiche bis nach Vaduz hinauf, nach andern Ansichten keine begründeten sind. Die Rheinkorrektion kann übrigens den Lichtensteinern nur Nutzen bringen, wenn selbe eine Vertiefung des Rheines mit sich bringt. Denn auch das Rheinbett im Gebiete Lichtensteins würde dadurch verbessert. Aber das Recht einer Einflußnahme muß Lichtenstein in dieser Beziehung abgesprochen werden, und wollte man ihm einen Einfluß einräumen, so würde geradezu dem Antrage des Herrn Witzemanns entgegengearbeitet, denn eine solche Verhandlung mit dem Fürstenthum Lichtenstein könnte geeignet sein, die Sache zu verzögern; daher glaube ich im Namen des Comitee's beantragen zu können, daß auch dieser abgeänderte Antrag nicht angenommen werden möge.

v. Gilm: Ich muß nur noch erwidern, daß ich mit diesem meinem Antrage keineswegs, wie doch ersichtlich ist, eine Rheinkorrektion im lichtensteinischen Gebiete im Auge habe, sondern daß ich nur die vorderhand uns drohende Gefahr und hierwegen erforderliche Verbauung, die alle Länder vorzunehmen haben, berücksichtigt wissen will.

Dr. Jussel: Ich habe zu diesen Worten nur zu bemerken, daß dann die lichtensteinische Regierung, wie ich glaube, mehr Ursache hätte, die österr. Regierung zu mahnen.

297

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand). Da die« nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter, Dr. Jussel, noch das Wort.

Dr. Jussel: Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat heute in der vormittägigen Sitzung 2 Anträge an das Comitee gestellt, nämlich die Anfrage wie die Rheinkorrektion durchzuführen komme, und ob 2. bei der beantragten Durchführung die Interessen des Landes Vorarlberg gewahrt seien, und ins Gleichgewicht gesetzt seien mit den Interessen, die da für die Schweiz entspringen.

Was die 1. Frage betrifft, so handelt es sich hier um ein Werk der öffentliche» Wohlfahrt und es trifft leider zu, daß dieses Werk der öffentlichen Wohlfahrt nicht durchgeführt werden kann, ohne daß auch dem Einen oder Andern daraus ein Nachtheil entspringe. Es ist daher zunächst die Aufgabe streng und genau zu prüfen, ob wirklich aus der Rheinkorrektion vorwiegende Vortheile, so vorwiegende Vortheile zugehen, daß auch die Nachtheile, die Einzelnen zugefügt werden, sich rechtfertigen lassen. Der Landtag von Vorarlberg war stet- bemüht, diesen Standpunkt bei jeder Gelegenheit zur Geltung zu bringen. Es sind verschiedene Rheingemeinden, deren Interessen in dieser Frage wegen objektiven Verhältnissen durchaus nicht auf gleichem Fuße stehen. Die Gemeinden Fußach und Hard, die bisher den Rhein weit von sich wußten und davon nichts zu leiden hatten, glauben sich nun als die Opfer für die Rheinkorrektion auserkoren; sie haben nicht unterlassen, alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, daß man dieses Ungethüm, den Rhein, nicht in ihre Mitte verlege und sie dem Ruin aussetze. Ich muß daher sagen, daß auch mich wie dem Herrn Abg. v. Gilm das Wort „Einstreuungen“, das gebraucht worden ist, befremdet hat. Indeß war es gewiß nicht in der Absicht des Herrn Witzemann gelegen, da zu nahe zu treten, er hat vielleicht die Tragweite dieses Ausdrucks nicht soweitreichend genommen. Die Gemeinden Fußach und Hard sind stets bei dem h. Landtage mit der Vorstellung vorgetreten: sie werden hingeopfert, dem Ruin preisgegeben, und es wäre gewiß höchst ungerecht, wenn man es ihnen übel nehmen sollte, daß sie sich bis auf den letzten Moment wehren, denn auch der Wurm krümmt sich noch in seinen letzten Zuckungen. Die 2. Klasse der Gemeinden bilden

Höchst, Gaißau und Lustenau. Alle diese 3 Gemeinden (Lustenau war zeitweilig wenigsten- theilweise für das Lochseeprojekt eingenommen) wünschen den Durchstich zwischen Fußach Hard. Es ist dies auch ganz natürlich, und es muß erklärt werden, daß die Gemeindevertretungen auch nur ihrer Pflicht nachkommen, wenn sie in dieser Beziehung gleich Fußach-Hard auch alles auf bieten, um ihre Gemeinden nach dieser Richtung hin zu vertreten; denn geschieht der Durchstich zwischen Fußach und Hard, so sehen Höchst und Gaißau den Rhein, der bisher ihre Gemeindegebiete berührte, weit von sich entfernt, und sich weiteren Gefahren und Beschädigungen enthoben. Dies ist zwar bei der Gemeinde Lustenau nicht der Fall, denn der Rhein wird dort immer noch ihr Gebiet durchziehen, allein die Gemeinde Lustenau bekommt in ihrem Gebiete durch den unmittelbaren Anschluß desselben an den Fußach-Harder Durchstich wenigstens in der ersten Zeit ein großes Gefälle, man sagt von wenigstens 9 Fuß; demnach müssen die Rückwirkungen des Fußach-Harder Durchschnit-tes zunächst und vielleicht auch nur allein der Gemeinde Lustenau zufallen; es wird dadurch die Masse des Geschiebes von Lustenau weiter gefördert und das Rheinbett dort vertieft.

Was nun die weitemn Gemeinden Mäder, Koblach, Götzis, Altach, Meiningen und Altenstadt anbelangt, so wünschen diese wegen ihrer Lage den obern Durchstich. Der untere Durchstich kann, wie auch die Techniker sich aussprechen wohl nicht so weit hinauf wirken und wenn er auch noch weiter hinauf wirkt, so wäre doch immer eine großartige Serpentine, die Hohenemserbucht da, welche die Gefahr des Rheines nie beseitigen und namentlich das große Gebiet dort von der Last des Grundwassers nie befreien würde. Diesen Gemeinden ist also an dem obern Durchstich gelegen und objektiv, ja wohl auch subjektiv nicht so fast an dem untern Durchstich. Sie wünschen den Fußach Harder Durchstich und zwar einzig und allein aus dem Grunde, damit die Durchführung der Rheinkorrektion keiner neuen Einsprache unterliege, nicht verzögert werde und damit sie so jetzt schon von der drohenden Gefahr befreit und entwässert werden. Auch diese Gründe können nicht anders als gerecht beurtheilt werden, vom Standpunkte der Gemeindevertretungen aus; sie müssen auch als gerechtfertigt angesehen werden

298

wenn die Durchführung dieses obern Durchstiches, dem untern Theile auch was immer für Nachtheile brächte.

Bei diesem Standpunkte hatte dann der h. Landtag wirklich eine schwere Aufgabe. Er kennt keine Stiefkinder. Jede Gemeinde muß ihm vermöge seiner Stellung und vermögender Interessen des Landes nahe am Herzen liegen. (Rufe: so ist es.)

Der Landtag konnte unter diesen Umständen nicht umhin, um die Sache möglichst zum Besten des Landes zu wenden, bedacht sein, daß alle auf die Sache Einfluß habenden Umstände genau geprüft und untersucht werden. Er hat beständig den Anstoß gegeben, daß technische Kommissionen an Ort und Stelle kommen, um die Sache zu prüfen, und es sind solche gekommen in den Jahren 1862, 1865, 1867 und endlich im Jahre 1872. Der Landtag war es, der gegen die einseitige, von der Schweiz allein poussirte Durchführung des Fußach-Harder Projektes protestirte, ich sage einseitig; im Jahre 1866 erklärte die Schweiz, die Rheinkorrektion nur dahin zu wollen, daß der Fußach-Harder-Durchstich allein durchgeführt werde, und drohte mit der Macht der Thatsachen dem Lande Vorarlberg, falls es nicht sofort zustimmen würde.

Nun, die Macht der Thatsachen hat gerichtet. Das Jahr 1868 und die spätern Jahre haben gezeigt, wie der Landtag richtig erkannt hatte, daß das österreichische Ufer schon vermöge seiner natürlichen Lage und vermöge der starken Bauten, die seit dem Jahre 1820 von der österreichischen Regierung in Gemeinschaft mit den Rheingemeinden ausgeführt wurden, in vortheilhafterer Lage seien, und daß es der Schweiz mehr an der baldigen Durchführung der Korrektion gelegen sein müsse, als Österreich. Der Landtag hat sich damals auf die Einsprachen von Fußach-Hard dagegen verwahrt, weil auch die schweizerischen Ingenieure, ich nenne La Nika und Pestalozzi schon in frühern Jahren, als der Durchschnitt zwischen Fußach-Hard zur Sprache kam, sich ausgesprochen haben, das Projekt nicht aufzunehmen, weil sich Österreich doch wohl schwerlich dazu verstehen könne. Doch der leitende technische Oberingenieur des Kantons St. Gallen hat dann das Projekt des Fußach-Harder Durchstiches mit außerordentlicher Beharrlichkeit verfolgt, und so ist es gekommen, daß im Jahre 1866 eben dieses Projekt, das er selbst – ich möchte sagen, der Gründer desselben – ein rücksichtsloses genannt hatte, ausschließlich allein zur Ausführung abverlangt wurde. Der Landtag hat sich damals gewehrt und verlangte, daß die andern Projekte, die zur Sprache gekommen waren, nämlich das Projekt, das früher die Landesbaudirektion durch viele Jahre hindurch verlangt hatte, dann jenes, welches der gewiegte österreichische Oberingenieur Wex begehrt hatte, und bei ven abweichenden Meinungen der Techniker der internationalen Kommission die verschiedenen Projekte zwischen Fußach und Hard, genau geprüft werden.

Im Jahre 1866 verlangte die Schweiz diesen Fußach-Harder Durchstich und wollte sich gnädigst herbeilassen, die halben Kosten der Erstellung zu übernehmen, allein es wurde nichts gesprochen von den Wuhrlasten, die in späterer Zeit für die Erhaltung derselben erwachsen würden. Diese hätten vermuthlich die österreichischen Gemeinden tragen sollen. Es wurde nichts gesprochen von der Ausleitung der Binnenwässer. Während die Schweiz immer verlangte, daß es unbedingt nothwendig sei, seine Binnenwässer nicht mittels des Rheins, sondern unmittelbar in den Bodensee abfließen zu lassen, muthete man Österreich zu, daß die Dornbirner Ach bei ihrem schlechten Gefälle in den Rhein eingeleitet und durch den Rhein in den Bodensee ausgeleitet werde. Kurz, das Verlangen war ein einseitiges; es läßt sich im Interesse der Schweiz und somit vom schweizerischen Standpunkte aus, wohl rechtfertigen, aber nie und nimmer hätte es sich rechtfertigen lassen, wenn der h. Landtag so mir nichts dir nichts dem Drange gleich nachgegeben hätte.

Nun, nachdem alle Projekte geprüft sind, nachdem die Sache eine rein technische ist, kann sich der Landtag, der, wie gesagt, keine Stiefkinder zählt, näher in eine technische Frage wohl nicht einlassen; er hat um so weniger Grund dazu, als die österreichische Regierung bereits ein Übereinkommen mit der Schweiz geschlossen hat und somit durch Vertrag gebunden ist. Dadurch ist die Verantwortlichkeit der Art und Weise der Durchführung der Rheinkorrektion dem Landtage entzogen. Er kann mit Beruhigung sagen, es ist meinerseits geschehen, was zur Wahrung ser Landesinteressen möglich war.

Die zweite Frage, die Herr v. Gilm gestellt hat, geht dahin, ob wohl die Vortheile der Korrektion nach den Anträgen der internationalen Kommission gleichmäßig mit der Schweiz vertheilt erscheinen? Nun, man kann jetzt auf Grund der Aussprüche, welche die internationale Kommission gemacht hat, sagen, daß doch dafür gesorgt ist, daß der vorzugsweise für Vorarlberg und insbesondere für die obern Rheingemeinden Vortheilhafte obere

Durchstich zur Durchführung gelangen muß. Das ist ein Hauptzweck, der durch das Drängen des h. Hauses erzielt worden ist. Aber auch im Weitern haben wir jetzt aus den Beschlüssen der internationalen Kommission entnommen, daß auch wegen der Binnenwässer Vorsorge getroffen ist. Die Binnenwässer im Allgemeinen müssen an beiden Seiten des neuen Rheinbeetes in Parallelgräben geführt werden, bis sie einen andern Graben erreichen. Die Dornbirner Ach, die früher durch den Rhein in den Bodensee ausgeleitet werden sollte, muß nun abgesondert vom Rhein in einem eigenen Gerinne und zwar auf gemeinsame Kosten mit der Schweiz in den Bodensee ausgeleitet werden. Auch für den Lustenauerkanal ist dadurch gesorgt, daß er weiter abwärts, wenn auch durch die Dornbirner Ach in den Bodensee ausgeleitet werde. Ferner ist auch für Kommunikationen und Brücken gesorgt und es sind die Kosten, welche zur Ausführung dieser Operationen erfordert werden, nunmehr gemeinschaftliche und betreffen nicht mehr bloß die Erstellungskosten. Ich glaube daher, daß in dieser Weise auch erzielt worden ist, was man erzielen konnte.

Es ist in dem Rechenschaftsberichte des Landesausschusses bereits erwähnt worden, daß alsbald nach der Abhaltung der internationalen Kommission vom heurigen Jahre in der Wienerbauzeitung ein Artikel von zwei badensischen Ingenieuren erschienen ist und daß eben diese das Land Vorarlberg aufmerksam machen müssen, als ob es immer noch mit der Durchführung des obern Durchstiches und jedenfalls mit der gleichzeitigen Durchführung und Eröffnung desselben mit dem untern Durchstiche nicht ernst sein könnte.

Nun die Gründe, warum solche Besorgnisse nicht eitel seien, sind bereits in dem Berichte auseinandergesetzt und es ist in diesem Berichte der Artikel der Bauzeitung als eine Partheischrift erklärt worden.

Ich erlaube mir nun Namens des Komitee's auch noch etwas anzuführen, um die Richtigkeit dieses harten Ausspruches zu rechtfertigen. Der Rechenschaftsbericht sagt:

Die Ausführungen nun im erwähnten technischen Blatte – der gefertigte Landesausschuß ist nicht in der Lage, zu bezeichnen, unter wessen Einfluß es schreibe – diese Ausführungen, welche, nebenbei gesagt, die greifbaren Vortheile aus der Regulirung des Rheines für die Nachbarseite in ganzer Ausdehnung abnehmen läßt, geben der Vermuthung Raum, daß an der erwähnten Grundbedingung, nämlich der Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches nicht bloß der gleichzeitigen, sondern überhaupt, gerüttelt werden wolle, denn nicht anders ist die Stelle zu beurtheilen lautend: „es muß der Fußacher Durchstich unter allen Umständen zur Ausführung gebracht werden, und es kann fick nur darum handeln, ob es nothwendig oder zweckmäßig ist, auch noch außerdem den Diepoldsauer Durchstich mit zur Ausführung zu bringen,“ sowie die andere Stelle die alleinige Durchführung des Fußacher Durchstiches muß der Combination mit dem Diepoldsauer Durchstiche um so mehr vorgezogen werden, als die Kosten dieses Durchstiches mit 2,675,000 Fr. erspart würden“ und dann der weiter folgenden, „es dürfte gerathen sein, die Wirkung der bessern Waldkultur in den obern Rheingegenden mit der Wirkung des Fußacher Durchstiches abzuwarten, ehe man sich zur weitem Durchführung des Diepoldsauer Durchstiches, wenn überhaupt, entschließt.“

Diese Stellen sind klar; ich habe aber noch insbesondere eine andere Stelle gefunden, die mir auch höchst auffällig erscheint und namentlich dem Hrn. Abg. Witzemann zur Nachricht dienen möge. Dieser Artikel spricht nämlich da von der Durchführung des sog. Diepoldsauer Durchstiches (verliest die betreffende Stelle). Er sagt auch in einer andern Stelle, die ich nicht gerade finde, und die sich noch deutlicher ausdrückt, daß die Gemeinden, welche das obere Durchstichsprojekt begehren, ihr eigenes

Unglück, möchte ich sagen, verlangen, denn beide Durchstiche würden eine derartige Senkung des Rheinbeetes Hervorrufen, daß das Feld trocken gelegt würde und in trockenen Jahren gar keine Feuchtigkeit

300

mehr brächte und daß dadurch alle diese Felder der Fruchtbarkeit entzogen würden. Dieses wenigstens und die andern Ausdrücke haben mich überzeugt, daß es mit dem obern Durchstich nicht Ernst und daß diese Schrift eine Partheischrift sei.

Schließlich sehe ich mich noch veranlaßt, zu bemerken, daß es vielfältig Staub aufgeworfen hat, daß der Landesausschuß im Laufe des letzten Sommer- das Lochseeprojekt so sehr begünstiget haben sollte. Der Hr. Landeshauptmann war abwesend, Hr. Karl Ganahl verhindert und ich war al-Ersatzmann bei den Ausschusssitzungen. Es hat sich nun ergeben, daß zur selben Zeit die internationale Kommission zur Schlußprüfung und zur Entscheidung über die offengelassenen Fragen zusammengetreten war, und daß die Gemeinden Fußach-Hard bei diesem Anlasse ein dringendes Gesuch überreichten, in welchem sie andeuteten, daß einerseits, um sie vor Ruin zu bewahren, andererseits aber ohne den bezeichneten obern Gemeinden Schaden zu bringen, da- Lochseeprojekt zur Durchführung kommen könnte und daß der vom Landtage gewählte Techniker, welcher als Mitglied bei der internationalen Kommission fungirte, dieses Projekt zu begutachten finde. Sie hatten auch ein diesfälliges kleines Gutachten von dem Landestechniker beigebracht. Der Landesausschuß fand sich veranlaßt und hat es in seiner Pflicht gefunden, diese- Gutachten sammt dem Gesuche der eben versammelten internationalen Kommission mit der Bitte vorzulegen, dasselbe einer reiflichen Erwägung und Prüfung zu unterziehen und die Nachtheile, welche für die Gemeinden Fußach und Hard in ihrer Einlage angedeutet wurden, berücksichtigen zu wollen. Die Kommission hat dann erklärt, daß sie gemäß den Vertragsbestimmungen und gemäß den Aufträgen, die sie erhalten habe, andere Durchstichsfragen als eben die ihr vorgelegten nicht untersuchen und prüfen könne, und wenn sie auf andere diesfällige Prüfungen einginge, ihren Auftrag überschreiten würde. Nachdem dieses zur Kenntniß des Landes-Ausschusses gekommen war, fand er dem Landestechniker ein motivirtes Gutachten abzuverlangen. Sobald dieses eingelangt war - und das geschah, als eben die Landes-Ausschusssitzung Abends zu Ende ging, fand der Landesausschuß für gut, folgenden Beschluß zu fassen:

„Es sei dieser Bericht mit dem technischen Gutachten unter Beleg der Eingabe der Gemeindevertreter von Fußach und Hard de dato 25. d. Mts. der hohen k. k. Statthalterei unter dringendster Vorstellung der Wichtigkeit des Gegenstandes und der zur Wahrung der Landesinteressen dem Landes-Ausschusse obliegenden Verpflichtung, mit der Bitte vorzulegen, die hohe k. k. Regierung anzugehen, die Prüfung des neuen Projektes einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.“

Der Landes-Ausschuß hat es für recht und billig angesehen, daß man zwei Gemeinden, die nach den Aussprüchen vieler Techniker, wie sie in den Rheinkorrektionsakten vorliegen, wenn nicht totalem Ruine, so doch gewiß großer Beschädigung unterliegen, Rechnung tragen müsse, und erachtete, daß er dieses Gutachten des vom Landtage gewählten Vertreters zur Wahrung der Interessen des Landes der hohen Regierung zur Würdigung vorzulegen verpflichtet sei. Ich glaube, der hohe Landtag wird nicht verkennen, daß der Landes-Ausschuß nur in Konsequenz mit dem Vorgehen des h. Hauses selbst und wie es wohl die Natur der Sache mit sich bringt, nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren ist, und daß er sich durch diesen Beschluß nichts weniger als eine neue Kompetenz anmaßen wollte, und er

keinen derartigen Einfluß genommen hat, welcher die Korrektion verzögern könnte.

Ich schließe mit der Bitte an das h. Haus die Anträge, wie sie im Komite gestellt worden sind, annehmen zu wollen.

Landeshauptmann. Diese Anträge lauten:

„1. Es werde die H. k. k. Regierung.....flüssig machen." Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen). Der zweite Antrag mit dem vom Komite zugelassenen Zusatz des Hrn. v. Gilm lautet: „Es wolle die H. k. k. Regierung einen gewiegten Wasserbautechniker zur Leitung der oben angeführten und nach Bedarf noch weiter erforderlichen Uferschutzbauten am Rhein und zur Überwachung der Verbauungen am Schweizerufer aufstellen und die Berufswirksamkeit desselben ausschließlich auf diese Aufgabe beschränken." Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der dritte Antrag lautet: „Die H. k. k. Regierung.....  
... und eröffnet werden.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Nun hat Herr v. Gilm einen Antrag zur Einschaltung als Punkt 4 gestellt, er lautet: „Dir H. k. k. Regierung wolle.....Hand zu bieten.“ Jene Herren, welche diesem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.  
(Minorität.)

Nun kommt der vierte Punkt nach dem Antrage des Komite's, er lautet: „Die H. k. k. Regierung wolle in Erwägung.....zu unterziehen wäre.“  
Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Nun kommt der von Herr Witzemann beantragte Zusatzartikel, welcher als Artikel 5 beizuschalten wäre, er lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es möge von Seite der h. Regierung für die ehethunlichste Durchführung der Rheinkorrektion unter bestmöglicher Wahrung der Landesinteressen im Sinne des Beschlusses ad 3 Sorge tragen.“ Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben.  
(Angenommen).

Comiteebericht, betreffend die Petition der Gemeinden des Bregenzerwaldes und des Gerichtsbezirkes Bludenz gegen die Verwendung der k. k. Notare zur Aufnahme von Inventarien und als Gerichtskommissäre bei Verlassenschaftsabhandlungen und gegen den Notariats zwang. Bitte den Herrn Berichterstatte das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz. Der Bericht lautet:

„Das zur Berichterstattung über die oben erwähnten Petitionen bestellte Komite stellt unter Beziehung auf die in diesen Petitionen zum Ausdrucke gebrachten Wünsche der Bevölkerung zweier Gerichtsbezirke und die Motivierung derselben den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien die gedachten Petitionen der Gemeinden des Bregenzerwaldes und des Gerichtsbezirkes Bludenz dem H. k. k. Justizministerium zur eingehenden Würdigung zu übermitteln.“

Die beiden Petitionen sind bereits zur Kenntniß des H. Hauses gebracht worden, und es wird vorläufig nicht nothwendig fein, dieselben nochmals abzulesen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

v. Gilm: Ich erbitte mir das Wort, nicht, um etwa durch dasselbe in dieser Angelegenheit eine Debatte hervorzurufen oder einen besondern Antrag zu stellen. Ja, ich möchte mich vielmehr für diese mir gestellte Aufgabe meines Mandates entledigen, und will mir, weil von Notaren die Rede ist, in meiner Eigenschaft als Notar in thatsächliche Berichtigungen eingehen.

Ich sage vor allem andern, daß wir in Österreich keinen Notariatszwang haben. Durch das Gesetz vom 25. Juli 1871 sind einige Verträge unter Ehegatten, dann auch andere Verträge wegen ihrer persönlichen oder objectiven Wichtigkeit in fünf Aufzählungen, sage fünf, künftighin den Notaren zugewiesen.

Jeder bisher Berechtigte kann auch fernerhin alle anderweitigen Privaturkunden verfassen. Von einem Notariatszwange kann also in Oesterreich und in Vorarlberg in dieser Beziehung keine Rede sein. Die Vorstellung der Notare, auf die sich in den Gesuchen bezogen wird, die beziehen sich hauptsächlich darauf, daß die Aufnahme der Urkunden bei den Gerichten, infoferne sie nicht in ihrer besondern Competenz liegen, beseitigt werden, weil hierdurch der richterliche Beamte in seiner Function als Urkundenverfasser und als Richter in eine zweifache Stellung kommt. Dann hat sich die Vorstellung nur noch gegen den professionsmäßigen Betrieb und verderbliche Handwerk der Winkelschreiber gerichtet.

Was die Verwendung der Notare als Gerichtscommissär betrifft, so ist auch ihre Vorstellung durchaus nicht in dem Sinne, als wenn die Notare künftighin alle Inventar- und Verlassenschaftsabhandlungen ohne Ausnahme, wie es heißt, an sich reißen wollten.

M. H., ich kann Sie versichern, im Gegentheile, den Notaren ist an dieser Beschäftigung als Gerichtscommissär gar nicht so viel gelegen, wenn sie nur in ihrem eigentlichen Berufe, in Verfassung

302

anderer Urkunden, für welche sie berufen sind, geschützt werden, und wenn ihnen da nicht der Weg versperrt, sondern so viel als möglich geöffnet würde.

Aber, heißt es in diesen Petitionen, die Gebühren der Notare sind unerschwinglich hoch. Ist auch das richtig? Ich gebe das dem h. Hause und Allen zur Überlegung; Kaufsacte, Urkunden über Objecte des Eigenthums durch Kauf, Tausch, bis zu einem Betrage von 200 fl., muß der Notar um 1 fl. machen; bis zu 1000 fl. um 3 fl. und bis incl. 5000 fl. um 5 fl. Sind diese Beträge, insbesondere bei kleinen Käufen, welche die Mehrzahl bilden, so hoch oder beschwerlich? Bei Schuldscheinen und Cessionen, sind die Gebühren noch geringer; da gehen sie bis zum Betrage von 300 fl. auf 1 fl., bis zum Betrage von 800 fl. auf 2 fl., bis zum Betrage von 2000 fl. auf 3 fl. und bis incl. 5000 fl. auf 4 fl.

M. H., ich überlasse es Ihnen, die Höhe dieser Gebühren zu beurtheilen.

Nun, da spricht man immer von den Schattenseiten des Notariats, als wenn das Notariat gar keine gute Seite hätte. Ich möchte in dieser Beziehung auch noch etwas sagen.

Einmal sind die Notare Personen, welche für diesen Beruf gebildet sind und von denen man doch auch voraussetzen muß, daß sie Urkunden gesetzmäßig verfassen können, zweitens ist das Publikum gegenüber den Notaren durch ihre Cautonirung geschützt, drittens sind die Notariatsurkunden öffentlich und somit beweismachende Urkunden, und was eine beweismachende Urkunde für einen Werth hat, das hat man in der Debatte über das Grundbuch dargelegt.

Endlich noch etwas. Die Notariatsurkunden, welchen eine bestimmte Verbindlichkeit in einer bestimmten Zeit normiren, sind gleich gerichtlichen Vergleichen, sogleich executionsfähig. M. H., ist das nicht ein Vorzug einer Notariatsurkunde?

Mehr, m. H., will ich nicht sagen. Ich habe als Notar das Notariat vertreten. Sie aber, wenn Sie dem Notariate nicht günstig sind, mögen demselben doch wenigstens in seinem Entstehen nichts in den Weg legen.

Ich entziehe mich jeder weiteren Verhandlung und ihrer Abstimmung.  
(Verläßt den Saal.) Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?  
(Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich beschränke mich selbstverständlich nur auf ein Paar Bemerkungen. Die beiden Petitionen der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bregenzerwald und Bludenz sind eingebracht worden. Sie haben damals, als sie vorgelesen wurden, gehört, auf welche Voraussetzungen und Motivirungen sie sich gründen. Meine Ansicht geht dahin, daß, nachdem einmal die Petitionen vorliegen, und nachdem in denselben gewisse thatsächliche Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, sie der Regierung – in diesem Falle dem Justizministerium – zur Würdigung vorzulegen sind. Wir haben es unterlassen, uns im Berichte über den Inhalt derselben zu ergehen. Wir haben es ferner unterlassen, über das Gewicht der Gründe, die geltend gemacht worden sind, abzuurtheilen. Es wird Sache des Justizministeriums sein, die Petitionen zu würdigen und je nach Maßgabe der ihnen zu Theil werdenden Würdigung für dieses Land zu entscheiden.

Was den Notaritätszwang betrifft, so wird derselbe allerdings in diesem Lande vom 1. Jänner an nur bezüglich gewisser Verträge bestehen. Es ist im Comitee erwähnt worden, daß die bezüglichlichen Verträge delikater Natur sind, und daß sie aller Vorsicht bedürfen. Insoferne in diesem Falle gegen den Notariatszwang etwas eingewendet werden kann, wird es nach meiner Ansicht, in Rücksicht auf die Verhältnisse dieses Landes, wesentlich darin bestehen, daß das Notariatsinstitut ein neues ist, und daß es unter den gegebenen Verhältnissen mindestens zweifelhaft ist, ob in allen Bezirken, wo Notariate bestehen, sie auch in Zukunft continuirlich bestehen werden und es ist gar keine Frage, daß unter der Voraussetzung, daß Notare etwa nicht vorhanden wären, große Unzukömmlichkeiten entstehen würden, wenn die betreffenden Geschäfte eben nur im Wege eines Notariatsactes abgeschlossen werden könnten. Was die Gebühren betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß ich mich über das Ausmaß nicht ergehe. Die Petitionen sind auch nicht so sehr gegen die Abfassung der Urkunden durch

Notare gerichtet. Es ist lediglich eine Vertrauenssache, und ich zweifle nicht, daß es viele Notare gibt, denen die Parteien mit Vergnügen die Abfassung von Urkunden anvertrauen. Ich selbst in meiner Stellung ziehe es entschieden vor, wenn die Urkunden nicht durch Winkelschreiber, sondern durch Notare abgefaßt werden. Dem Wesen nach aber sind die Petitionen dahin gerichtet, daß in Landbezirken, die zur Einantwortung führenden Verlassenschaftsacte durch Notare als Gerichtscommissär ausgenommen werden. Ich glaube selbst, daß dies vielfache Kosten verursachen und zu Unzukömmlichkeiten führen würde, und daß allerdings darin der Grund zu großem Mißvergnügen unter der Bevölkerung liegen würde; das steht für mich außer Frage. Es handelt sich dabei nicht blos um die betreffenden Notariatsgebühren, sondern auch um die Reisediäten, auf welche die Notare Anspruch erheben können und auch erheben müssen. Es könnte daher eine Änderung der gegenwärtigen Praxis nach meinem Dafürhalten nur dann bevorzogen werden, wenn die Verlassenschaftsabhandlungen nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen nicht mit der nothwendigen Genauigkeit durchgeführt würden. In dieser Beziehung aber liegt nichts vor. Ich glaube also, daß dem Antrage des Comitees zugestimmt werden könne, und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, auch zugestimmt werden muß.

Landeshauptmann: Der Antrag der Comitees lautet: (verliest denselben). Jene Herren, welche ihm beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen. – v. Gilm tritt wieder ein.) Comiteebericht, betreffend den Gesetzentwurf, über. Herstellung und. Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu den Nichtärarischen Eisenbahnstationen. Bitte Herrn Berichterstatter v. Gilm, das Wort zu nehmen.

v. Gilm: (verliest den Comiteebericht wie folgt):

Das über Vorlage des Landesausschusses, betreffend ein Gesetz, die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu nicht ärarischen Eisenbahnen, wirksam für das Land Vorarlberg, bestellte Comitee hat den vorliegenden Gesetzentwurf in Berathung gezogen und denselben nach den Landesverhältnissen annehmbar gefunden.

Das Comitee hat sich hiebei auch mit der gemäß § 16 eingefügten Bestimmung über Anwendung des Gesetzes auf bereits bestehende Bahnhofszufahrten entgegen dem von der Landes-Ausschuß-Minorität beantragten Zusatze zu § 15, einverstanden erklärt, weil der § 16 in Wesenheit diesem Zusatze entspricht und hiebei dem Wortlaute eines bereits für Salzburg genehmigten diesfälligen Gesetzes nahe gekommen wird.

Dieses Gesetz §§ 1–18 wird dem h. Landtage zur Annahme empfohlen.

Bregenz, den 7. December 1872. Albert Rhomberg, Obmann.

v. Gilm, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Peter Jussel: Bekanntlich hat die h. Regierung in einer der letztjährigen Sessionen mittelbar eine Gesetzesvorlage, betreffend die Kosten der Erstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen für Vorarlberg eingebracht. Dadurch geht klar hervor, daß sie sich bewußt sein mußte, daß für Vorarlberg noch kein diesbezügliches Gesetz besteht. Es führt diese Voraussetzung zu einem grellen Widerspruche, wenn ich so sagen darf, in

der Handhabung von Gesetzen von Seite der politischen Behörden bei Erstellung von Zufahrtsstraßen zu den Stationen der Vorarlberger Bahn. Es ist mir bekannt, daß politische Behörden, Gemeinden, gewaltsam zur Erstellung von Zufahrtsstraßen verhalten haben, daß ihnen aufgetragen wurde, Zufahrtsstraßen binnen drei Tagen in Angriff zu nehmen, widrigenfalls die Eisenbahn-Baugesellschaften beauftragt würden, selbe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde zu erstellen, und es hat sich die politische Behörde in dieser Beziehung auf eine, ich möchte fast sagen, verrostete Verordnung, die man nur mehr in Pollanez findet, berufen. Es ist den Beschwerden dieser Gemeinden auch in der höchsten Instanz kein Gehör gegeben worden. Wenn also noch kein Gesetz bestanden hat, wie die Regierung durch die Vorlage selbst zugibt, weiß ich nicht, wie politische Behörden dazu kommen konnten, zwangsweise die Gemeinden zu verhalten, Zufahrtsstraßen herzustellen.

304

Indem ich mich der Hoffnung hingeebe, daß die Regierung nicht nach dem Grundsatz mit vollendeten Thaten zu rechnen, vorgehe, behalte ich mir vor, bei der Specialberathung dieses Gesetzentwurfes allenfalls abändernde Anträge zu stellen.

Regierungsvertreter: Ich möchte den Ausführungen des Abg. H. P. Jussel gegenüber bemerken, daß meines Wissens die Regierung keinen diesbezüglichen Gesetzentwurf eingebracht hat. Den vorjährigen Gesetzentwurf hat der h. Landtag eingebracht, welcher von der Regierung in Rücksicht auf einige Bestimmungen, die darin enthalten waren, nicht angenommen wurde.

Peter Jussel: Mir ist bekannt, daß von Seite der h. Regierung an den Landes-Ausschuß die Anfrage erging, ob er nicht geneigt wäre, eine Vorlage auszuarbeiten, oder ob eine solche von Seite der Regierung eingebracht werden sollte und soviel ich mich erinnere, hat der h. Landes Ausschuß diese Arbeit selbst übernommen.

Landeshauptmann: Es ist an den Landesausschuß eine diesbezügliche Aufforderung ergangen und der Landesausschuß hat dann geglaubt, die Sache selbst in die Hand nehmen zu sollen, und hat dann aus eigener Initiative den fraglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Verlangt Niemand mehr das Wort? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte den § 1 zu verlesen.

v. Gilm (verliest § 1 des bezüglichen Gesetzentwurfs, siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich um Abstimmung über diesen § 1. (Angenommen.)

v. Gilm: (verliest § 2.)

Peter Jussel: Ich bitte um's Wort.

Ich sehe nicht ein, warum da die politische Bezirksbehörde, zu interveniren hat. Nach meiner Ansicht widerspricht dieses dem § 27, Punkt 3 der G.-O., wo es Ärarialstraßen betrifft, da würde sie mitzusprechen haben, hier handelt es sich aber um Concurrrenzstraßen, und da haben die Concurrenten mitzusprechen, und liegt also diese Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis des Landesausschusses und ich bin daher nicht dafür, daß man diese Sache der politischen Behörde überträgt. Ich stelle daher den

Antrag daß anstatt dem Worte „politische Bezirksbehörde" das Wort „Landesausschuß" gesetzt werde.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung den vorjährigen vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurf nicht angenommen hat, weil darin Bestimmungen vorkamen, welche die Regierung als zu weitgehend betrachtete und ich stelle mir vor, wenn dem Antrage des Hrn. Peter Jussel stattgegeben würde, könnte wahrscheinlich auch diesem Gesetzentwurfe die Genehmigung vorenthalten werden und glaube daher bei dem Antrage des Landesausschusses bleiben zu sollen.

Kohler: Ich müßte mich ebenfalls dem soeben gestellten Anträge des H. Peter Jussel anschließen und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß hier für diese Zufahrtsstraßen offenbar von jenen Grundsätzen abgewichen wird, auf denen unser bereits seit dem Jahre 1863 bestehendes Straßengesetz fußt, und welches ebenfalls Concurrenzstraßen und Verhandlungen über dieselben und die Normirung des Concurrenzfußes in die Competenz der Landesvertretung überweist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand). Somit schließe ich die Debatte über § 2. Der Hr. Berichterstatter hat noch das Wort.

v. Gilm: Ich möchte gegen den gestellten Antrag nur anführen, daß ich glaube, es sich hier um öffentliche Bauzwecke und öffentliche Interessen handelt, und daß hierin die politische Behörde keineswegs ausgeschlossen werden kann. Dann möchte ich noch weiter anführen, daß es sich hier nicht gerade um eine Ingerenz, um eine Entscheidung, sondern nur um ein Gutachten der politischen Behörde handelt, dann möchte ich drittens anführen, daß das Land bisher noch keine Bautechniker hat, nur die

305

politische Behörde hat Bautechniker, keineswegs aber das Land. Ich glaube also aus diesen Gründen die Bestimmungen des § 2 aufrecht zu erhalten.

Landeshauptmann: Hr. Peter Jussel beantragt dem Worte „politische Bezirksbehörde", das Wort „Landesausschuß" zu unterstellen. Jene Herren, welche diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Ich ersuche nun jene Herren, welche den § 2 nach dem Comiteeantrage anzunehmen gedenken, sich zu erheben. (Angenommen). Ich bitte weiter zu fahren.

v. Gilm (verliest die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, welche ohne Debatte angenommen werden.) Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche gesonnen sind, die Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes zuzugestehen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Jene Herren, welche das Gesetz endgültig in dritter Lesung anzunehmen gedenken, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommen wir zum Antrage, den Herr J. Thurnher Namens des Comitee's gestellt hat, betreffend die Wahl der Devotion an das Allerhöchste Hoflager Sr. Majestät.

Karl Ganahl: Ich habe mir schon in der vormittägigen Sitzung die Bemerkung erlaubt, daß bereits der Beschluß gefaßt worden sei, diese Angelegenheit erst dann in Behandlung zu ziehen, wenn die Wahlen der Reichsrathsabgeordneten bekannt sein werden. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand heute nicht in Berathung gezogen werden kann.

Thurnher: Ich habe die soeben von Hrn. K. Ganahl vorgebrachten Gründe, welche er auch heute Morgens, ausgesprochen hat, bereits vom Standpunkte des Comitee's aus widerlegt, und finde deshalb in die Sache nicht weiter einzugehen, und nur den Antrag des Comitee's auf Vornahme der Wahl dieser Deputation aufrecht zu erhalten.

Landeshauptmann: Der Antrag des Comitee's lautet: „Es sei die Wahl der Deputation an das Allerhöchste Hoflager heute vorzunehmen.“ Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.) Somit bitte ich zur Wahl schreiten. (Wahl)

Ich bitte die Herren v. Gilm und Pf. Knecht das Skrutinium vorzunehmen.

v. Gilm: 15 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pf. Knecht: Als Mitglieder mit Stimmenmehrheit wurden gewählt: die HH. Landeshauptm. v. Froschauer mit 15, Dr. Ölz mit 15, v. Gilm mit 13 Stimmen.

Landeshauptmann: Es wird nothwendig fallen, für eine allfällige Verhinderung eines dieser Mitglieder einen Ersatzmann zu wählen. Ich bitte daher die Herren, nochmals einen Namen zu bezeichnen. (Wahl.) Ich bitte nochmals die Herren v. Gilm und Pf. Knecht zu skrutiniren.

v. Gilm: Es wurden wieder 15 Stimmzettel abgegeben.

Pf. Knecht: Hr. Rhomberg hat 11 Stimmen erhalten.

Landeshauptmann: Ich danke Ihnen meine Herren! für das Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben. Ich muß mir jedoch jetzt schon die Bemerkung erlauben, daß meine, ganz besonderen Familienverhältnisse, in die ich hineingezogen wurde mir vielleicht nicht gestatten werden, zur Verfügung der Deputation zu sein.

Uns liegt heute nichts mehr zur Verhandlung vor. Für morgen erübrigt der Comiteebericht über die Bitte des Ortsschulraths von Rieden um Nachsicht einer ihm auferlegten Geldstrafe. — Bericht über das Memorandum in Beziehung auf die Schulgesetze und endlich die Wahl zweier Reichsrathsabgeordneten.

Thurnher: Den bezüglichen Bericht werde ich morgen früh, nachdem wir uns heute zu einem Beschluß geeinigt haben, in der Landesausschußkanzlei auflegen.

Landeshauptmann: Die künftige Sitzung bestimme ich für Morgen, 10 Uhr Vormittags. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 8 1/4 Uhr, Abends.

# Vorarlberger Landtag.

## 17. Sitzung

am 9. Dezember 1872

unter dem Vorſiße des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froſchaner.

Gegenwärtig ſämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Joſef Durtſcher (krank) und Dr. Pelz (beurlaubt).

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 6 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Vernehmen Sie, Verehrteſte, das Protokoll der vorhergehenden. (Sekretär verliest daſſelbe.)

Ich halte die Faſſung des Protokolls für richtig, da keine Bemerkung gegen dieſelbe vorgebracht wurde. Ich erſuche den Herrn Berichtſtatter des Comitee's, betreffend die Rheinkorrektionsſache das Wort zu nehmen.

Dr. Juſſel: Der Auſchuß über die Prüfung der internationalen Rheinkorrektions-Angelegenheit iſt in Folge des vormittägigen Beſchluffes heute Nachmittag um 3 Uhr zuſammgetreten, um die in der heutigen Sitzung geſtellten Zuſatzanträge zu erwägen und zu prüfen um dieſefalls im h. Hauſe die geeigneten Anträge zu ſtellen. Ich nehme ſoeben wahr, daß Herr Abg. v. Gilm, Vormittag auch zu Punkt 2 einen Zuſatzantrag geſtellt hat; dieſer iſt im Comitee überſehen worden und geht dahin, „es wolle die k. k. Regierung einen gewiegten Waſſerbautechniker zur Leitung der oben angeführten und nach Bedarf noch weiter erforderlichen Uferſchutzbauten am Rheine und zur Ueberwachung der Verbauungen am Schweizerufer aufſtellen zc. zc.“ Ich glaube es hat ſchon

Vormittag in dem h. Hause keine Einsprache dagegen obgewaltet. Ich meine es sei jedenfalls nur ein vorsichtiger Zusatz, obwohl sonst dem Comitee nach seinen Erhebungen an Ort und Stelle und nach seinen Wahrnehmungen keine besonders gefährlichen Stellen zu Gesichte gekommen sind.

Indeß glaube ich das Comitee wird auch einverstanden sein, daß man diesem Zusatzantrage Rechnung tragen möge.

Herr v. Gilm hat einen weitem Zusatzantrag aufgeworfen, daß anstatt des Punktes 4 die h. Regierung ersucht werden solle, sich mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein ins Benehmen zu setzen, daß auch dort die Uferschutzbauten so geführt werden, damit dem österr. Ufer kein Nachtheil zugeführt werde.

Das Comitee hat die Sache erwogen und glaubt auf diesen Antrag nicht eingehen zu sollen. Die Gründe liegen darin, daß das kleine Fürstenthum Lichtenstein wirklich übermäßige Anstrengungen macht, um sein eigenes Territorium gegen Rheineinbrüche zu schützen. Es mag bemerkt werden, daß einer Familie bis 100 Tagwerke im Jahre aufgehen nur zu Bauten für den Rhein. Die Regierung von Lichtenstein verwendet jährlich 16,000 fl., die sie aus dem Zollvertrage mit Oesterreich zu beziehen hat. Wir haben auch Nachrichten darüber, daß der Fürst von Lichtenstein dem Lande einen Beitrag von 50,000 fl. unverzinslich zur eifrigen Fortführung der Wehrbauten gegen den Rhein bewilligt hat. Es ist in letzter Zeit in Lichtenstein auch die Frage aufgetaucht, ob nicht eine Spielbank, welche gegenwärtig anderwärts abgeschafft wird, in Baduz errichtet werden soll. Es hätte diese dem Lande Lichtenstein ein großes Geldinteresse abgeworfen. Allein Se. Erlaucht der Fürst von Lichtenstein hat sich veranlaßt gesehen, die Bewilligung dazu entschieden zu versagen. Es ist eigens eine Deputation nach Wien gereist, um in dieser Beziehung noch mit Sr. Erlaucht Rücksprache zu nehmen, und wenn es unmöglich werden sollte, solche Geldvorteile dem Lande zugänglich zu machen, Se. Erlaucht denn doch zu vermögen, ergiebige Beiträge zur nöthigen Bestreitung der Uferschutzbau-Auslagen gegen den Rhein flüssig zu machen. Infolge dieses Ansinnens hat dann auch Se. Erlaucht beschlossen, eine technische Commission an Ort und Stelle abzuordnen, um die Bedürfnisse zu erheben, um nach den Bedürfnissen und nach Thunlichkeit dem Lande mit Geldsubventionen beizustehen.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß sich eigentlich sowohl die Bevölkerung als auch die Regierung von Lichtenstein sehr anstrengt, um den Gefahren gegen den Rhein zu begegnen. Wenn nun der Beschluß gefaßt würde, wie er beantragt worden ist, so möchte er indirekt einen Vorwurf enthalten, als ob nemlich nicht genug geschehe, sei es nun von Seite der Bevölkerung von Lichtenstein, oder sei es von Seite der fürstlichen Regierung, was wir unter diesen Umständen durchaus nicht annehmen können. Uebrigens ist die Strecke, welche im österr. Gebiete durch die Bauten von Lichtenstein in Gefahr kommt, nur eine ganz kurze und betrifft die Gemeindeparselle von Altenstadt, Bangs. In Betreff dieser Gemeindeparselle dürfte wohl die größte Gefahr vielmehr in einem Wasserabzugsgraben bestehen, der nemlich die Gewässer von Benden her bis über Kuggel und Bangs hinaus unmittelbar vor der Ausmündung der Ill in den Rhein führt. Früher ist dieser Graben auf Lichtensteinischem Gebiete in den Rhein geleitet worden. Allein die unzweckmäßige Ausleitung dieses Wasserableitungskanals hat zu einem langen ja 30jährigen Streite Veranlassung gegeben und ist endlich förmlich im behördlichen Wege beschlossen und zur Ausführung gekommen, so, daß dieser Wasserableitungsgraben in einem fort von Benden her bis an die Ill zu gehen habe. Es kann also hier nichts geändert werden. Selbst ohne einen Einbruch des Rheins ist Bangs schon mehrmal unter Wasser gesetzt worden.

Demnach würde der 4. Punkt nach dem Antrage, wie ihn Herr v. Gilm gestellt hat, entfallen und würde der 4. Punkt bleiben, wie ihn das Comitee beantragt hat.

Herr v. Gilm hat auch zu diesem 4. Punkt des Comitee-Antrages einen Zusatz beantragt, indem er den Eingang dieses Antrages durch das Wort „endlich“ stärken wollte, um damit auszudrücken, daß es ihm an der baldigen Ausführung der Rheinkorrektion gelegen sei. Allein es würde dann heißen „endlich wolle die k. k. Regierung in Erwägung ziehen u. u.“ Allein das Wort „endlich“ würde

an dieser Stelle dem Zwecke nicht entsprechen, den Herrn v. Gilm dabei beabsichtigt hat. Es würde vielmehr lauten, daß nach den vorausgegangenen Punkten 1, 2 und 3 endlich der 4. Punkt komme.

Dann hat Herr v. Gilm den Zusatz beantragt, daß am Schlusse des Comité-Antrages: „die h. k. l. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob und in wie fern . . . . . der Würdigung zu unterziehen wäre“ der Zusatz gemacht werde: „und ausführbar sei ohne die Regulirung zu verzögern.“

Das Comité glaubte auch von diesem Zusätze Umgang zu nehmen und den Punkt 4 unverändert nach dem Comité-Antrage zu empfehlen, dafür aber den Antrag des Herrn Abg. Wigemann mit einer kleinen Abänderung dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen. Herr Wigemann hat beantragt: „der h. Landtag wolle beschließen, es möge von Seite der h. Regierung für die ehestmöglichste Durchführung der Rheinkorrektion unter bestmöglichster Wahrung der Landesinteressen nach den Bestimmungen der internationalen Commission Sorge getragen werden.“ Das Comité glaubte nun, daß die Stelle „nach den Bestimmungen der internationalen Commission“ weggelassen werden solle, daß aber doch, um den Absichten zu entsprechen, nach dem Worte „Landesinteressen“ der Beisatz gemacht werde, „im Sinne des Beschlusses ad 3.“ Es würde daher der Antrag lauten: „der h. Landtag wolle beschließen: es möge von Seite der h. Regierung für die ehestmöglichste Durchführung der Rheinkorrektion unter bestmöglichster Wahrung der Landesinteressen im Sinne des Beschlusses ad 3 Sorge getragen werden.“

Das Comité hat sich für diese Form des Antrages aus folgenden Gründen veranlaßt gefunden. Es ist die Rheinkorrektion vorzugsweise eine technische Frage und es liegen nur verschiedene technische Gutachten vor, die vorwiegend einen andern Durchstich beabsichtigen. Die h. Regierung hat in dem Uebereinkommen, welches sie am 19. September 1869 mit der Schweiz abgeschlossen hat, sich bereits verpflichtet, sowie auch die Schweiz sich verpflichtete, nach den Anträgen der internationalen Commission den untern Durchstich Fuschach-Hard, sowie den obern Durchstich Wiednau-Diepoltsbau gleichzeitig durchzuführen.

Das Comité glaubte, nachdem die Sache vorzugsweise eine technische ist, nachdem bereits von der Regierung abgeschlossene Verträge vorliegen, und die Regierung dem Landtage die maßgebende Einflußnahme, die Kompetenz in dieser Sache abgesprochen hat, den Standpunkt der Unparteilichkeit, den sie, so lange in ihrem Schoße die Rheinkorrektionsfrage verhandelt wird, stets eingehalten hat, nicht zu alteriren. Daher ersuche ich im Namen des Comité's diesen Antrag des Herrn Wigemann nach der vom Comité beantragten Fassung annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

v. Gilm: Ich erlaube mir das Wort. Die von mir heute Vormittag gestellten Anträge ad 2 werden vom Herrn Berichterstatter begutachtet. Meine, durch den von mir gestellten Antrag getroffene Einfügung des Absatzes 4 hat das Comité nicht gewürdigt.

Ich möchte nur noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Calamität des Rheines wohl eine gemeinsame Angelegenheit von 3 Regierungen ist, und zwar von Oesterreich, der Schweiz und ebenso auch von Lichtenstein. Bisher war nur von einem Abkommen und einer Verhandlung betreffend Oesterreich und die Schweiz die Rede.

Welchen Sinn mein Antrag hat, das glaube ich, werden die Herren sicher verstanden haben. Ich gebe zu, daß ich vielleicht in den Worten des Antrages nicht den richtigen Ausdruck gebraucht habe und ich möchte daher gerne den Ausdruck, daß sich die österr. Regierung mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein diesfalls ins Benehmen setzen solle, zurücknehmen. Nun aber, nachdem, wie mir angegeben worden ist, nicht nur, wie der Herr Berichterstatter erwähnt, durch einen Rheineinbruch auf lichtensteinischer Seite nur eine obere Gemeindeparzelle Bangs, sondern auch Giesingen, Rosels und selbst Tosters gefährdet sein könnten, so glaube ich, daß dieser Antrag immerhin noch eine Berechtigung hat. Ich möchte hiernach meinen Antrag modificiren, ich glaube, daß wir dem Vorgehen der Regierung, wenn der Landtag nur einen Wunsch ausdrückt, nicht vorgreifen. Mein neuer Antrag würde in diesem Sinne dahin lauten: „die k. l. Regierung wolle an die fürstliche Regierung Lichtenstein das Ansuchen

stellen, in Regulirung und resp. Verbauung des Rheins als gemeinsame Angelegenheit der bedrohten Länder auch die Hand zu bieten.“

Ich glaube, wenn von Seite der österr. Regierung ein solches Benehmen mit der fürstlichen Regierung gepflogen wird, solches dem Bestreben der fürstlichen Regierung den Rhein zu verbauen, gewiß nicht abträglich ist, sondern dieses Bestreben der Regierung durch die Annahme meines Antrages unterstützen wird.

Meinen Zusatz-Antrag zu dem letzten Absätze des Punkt 4 ziehe ich, nachdem derselbe in dem von Herrn Wigemann modificirten Antrage aufgenommen ist, zurück.

Landeshauptmann: Erklären sich Herr Wigemann mit dem Antrage des Comité's einverstanden?

Wigemann: Ja.

Karl Ganahl: Ich habe auch im Comité gegen den ersten Antrag des Herrn v. Gilm gestimmt, welcher dahin lautete: „die österr. Regierung möge sich mit der fürstlich-lichtensteinischen Regierung in's Benehmen setzen.“ Gegen den Antrag, den Herr v. Gilm als verbesserten einbringt, dahin gehend, die österr. Regierung möge sich an das Fürstenthum Lichtenstein wenden, damit die lichtensteinischen Wuhrbauten als gemeinsame Angelegenheit beider Länder betrachtet werden sollen, muß ich noch viel eher protestiren. (Rufe: er lautet nicht so.) Wenn ich recht verstanden habe, hat Herr v. Gilm sich so ausgedrückt. Nun wenn die Rheinkorrektion eine gemeinsame Angelegenheit beider Länder wäre, so müßten auch die Kosten gemeinsam getragen werden.

Landeshauptmann (den Redner unterbrechend): Wolle Herr v. Gilm so gefällig sein, seinen Antrag noch einmal zu verlesen.

v. Gilm: (verliest denselben wie oben).

Ich betrachte diese Angelegenheit insofern als eine gemeinsame, weil alle 3 Länder bedroht sind. In der Bedrohung betrachte ich die Gemeinsamkeit.

Karl Ganahl: Wie Herr Dr. Fussel bereits erklärt hat thut Lichtenstein alles Mögliche, um die Gefahr abzuwenden und ich sehe nicht ein, was ein Einschreiten von Seite der österr. Regierung da nützen könnte, ich kann mich daher auch mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären.

Dr. Fussel: Wer die Ufer des lichtensteinischen Gebietes mit den Rheinufern des österr. Gebietes vergleicht, wird finden, daß in der Korrekionsache, die hier Gegenstand der Verhandlung ist, Lichtenstein gar nicht mitzusprechen hat. Ich dünke sowohl die österr. als die schweizerische Regierung würde sich dagegen verwahren, wenn Lichtenstein diesfalls einen Einfluß geltend machen wollte. Denn das österr. Ufer und namentlich die Stellen, die bei der Korrekion hier einer Aenderung unterliegen sollen, sind weit entfernt von lichtensteinischem Gebiete, und es ist leider nur zu bedauern, daß die überschwenglichen Hoffnungen, die einzelne Techniker in Aussicht gestellt haben, die Rückwirkung des Durchstiches reiche bis nach Baduz hinauf, nach andern Ansichten keine begründeten sind. Die Rheinkorrektion kann übrigens den Lichtensteinern nur Nutzen bringen, wenn selbe eine Vertiefung des Rheines mit sich bringt. Denn auch das Rheinbett im Gebiete Lichtensteins würde dadurch verbessert. Aber das Recht einer Einflußnahme muß Lichtenstein in dieser Beziehung abgesprochen werden, und wollte man ihm einen Einfluß einräumen, so würde geradezu dem Antrage des Herrn Wigemanns entgegen gearbeitet, denn eine solche Verhandlung mit dem Fürstenthum Lichtenstein könnte geeignet sein, die Sache zu verzögern; daher glaube ich im Namen des Comité's beantragen zu können, daß auch dieser abgeänderte Antrag nicht angenommen werden möge.

v. Gilm: Ich muß nur noch erwidern, daß ich mit diesem meinem Antrage keineswegs, wie doch ersichtlich ist, eine Rheinkorrektion im lichtensteinischen Gebiete im Auge habe, sondern daß ich nur die vorderhand uns drohende Gefahr und hierwegen erforderliche Verbauung, die alle Länder vorzunehmen haben, berücksichtigt wissen will.

Dr. Fussel: Ich habe zu diesen Worten nur zu bemerken, daß dann die lichtensteinische Regierung, wie ich glaube, mehr Ursache hätte, die österr. Regierung zu mahnen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand). Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Berichterstatter, Dr. Jussel, noch das Wort.

Dr. Jussel: Der Herr Abgeordnete v. Gilm hat heute in der vormittägigen Sitzung 2 Anträge an das Comitee gestellt, nämlich die Anfrage wie die Rheinkorrektion durchzuführen komme, und ob 2. bei der beantragten Durchführung die Interessen des Landes Vorarlberg gewahrt seien, und ins Gleichgewicht gesetzt seien mit den Interessen, die da für die Schweiz entspringen.

Was die 1. Frage betrifft, so handelt es sich hier um ein Werk der öffentlichen Wohlfahrt und es trifft leider zu, daß dieses Werk der öffentlichen Wohlfahrt nicht durchgeführt werden kann, ohne daß auch dem Einen oder Andern daraus ein Nachtheil entspringe. Es ist daher zunächst die Aufgabe streng und genau zu prüfen, ob wirklich aus der Rheinkorrektion vorwiegende Vortheile, so vorwiegende Vortheile zugehen, daß auch die Nachtheile, die Einzelnen zugefügt werden, sich rechtfertigen lassen. Der Landtag von Vorarlberg war stets bemüht, diesen Standpunkt bei jeder Gelegenheit zur Geltung zu bringen. Es sind verschiedene Rheingemeinden, deren Interessen in dieser Frage wegen objektiven Verhältnissen durchaus nicht auf gleichem Fuße stehen. Die Gemeinden Fußach und Hard, die bisher den Rhein weit von sich wußten und davon nichts zu leiden hatten, glauben sich nun als die Opfer für die Rheinkorrektion auserkoren; sie haben nicht unterlassen, alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, daß man dieses Ungethüm, den Rhein, nicht in ihre Mitte verlege und sie dem Ruin aussetze. Ich muß daher sagen, daß auch mich wie dem Herrn Abg. v. Gilm das Wort „Einstreuungen“, das gebraucht worden ist, befremdet hat. Indeß war es gewiß nicht in der Absicht des Herrn Wigemann gelegen, da zu nahe zu treten, er hat vielleicht die Tragweite dieses Ausdrucks nicht soweitreichend genommen. Die Gemeinden Fußach und Hard sind stets bei dem h. Landtage mit der Vorstellungorgetreten: sie werden Hingeopfert, dem Ruin preisgegeben, und es wäre gewiß höchst ungerecht, wenn man es ihnen übel nehmen sollte, daß sie sich bis auf den letzten Moment wehren, denn auch der Wurm krümmt sich noch in seinen letzten Zuckungen. Die 2. Klasse der Gemeinden bilden Höchst, Gaifau und Lustenau. Alle diese 3 Gemeinden (Lustenau war zeitweilig wenigstens theilweise für das Lochseeprojekt eingenommen) wünschen den Durchstich zwischen Fußach-Hard. Es ist dies auch ganz natürlich, und es muß erklärt werden, daß die Gemeindevertretungen auch nur ihrer Pflicht nachkommen, wenn sie in dieser Beziehung gleich Fußach-Hard auch alles aufbieten, um ihre Gemeinden nach dieser Richtung hin zu vertreten; denn geschieht der Durchstich zwischen Fußach und Hard, so sehen Höchst und Gaifau den Rhein, der bisher ihre Gemeindegebiete berührte, weit von sich entfernt, und sich weiteren Gefahren und Beschädigungen entziehen. Dies ist zwar bei der Gemeinde Lustenau nicht der Fall, denn der Rhein wird dort immer noch ihr Gebiet durchziehen, allein die Gemeinde Lustenau bekommt in ihrem Gebiete durch den unmittelbaren Anschluß desselben an den Fußach-Harder Durchstich wenigstens in der ersten Zeit ein großes Gefälle, man sagt von wenigstens 9 Fuß; demnach müssen die Rückwirkungen des Fußach-Harder Durchschnittes zunächst und vielleicht auch nur allein der Gemeinde Lustenau zufallen; es wird dadurch die Masse des Geschiebes von Lustenau weiter gefördert und das Rheinbett dort vertieft.

Was nun die weitem Gemeinden Mäder, Roblach, Gözis, Altach, Meiningen und Altenstadt anbelangt, so wünschen diese wegen ihrer Lage den obern Durchstich. Der untere Durchstich kann, wie auch die Techniker sich aussprechen wohl nicht so weit hinauf wirken und wenn er auch noch weiter hinauf wirkt, so wäre doch immer eine großartige Serpentine, die Hohenemsferbucht da, welche die Gefahr des Rheines nie beseitigen und namentlich das große Gebiet dort von der Last des Grundwassers nie befreien würde. Diesen Gemeinden ist also an dem obern Durchstich gelegen und objektiv, ja wohl auch subjektiv nicht so fast an dem untern Durchstich. Sie wünschen den Fußach-Harder Durchstich und zwar einzig und allein aus dem Grunde, damit die Durchführung der Rheinkorrektion keiner neuen Einsprache unterliege, nicht verzögert werde und damit sie so jetzt schon von der drohenden Gefahr befreit und entwässert werden. Auch diese Gründe können nicht anders als gerecht beurtheilt werden, vom Standpunkte der Gemeindevertretungen aus; sie müssen auch als gerechtfertigt angesehen werden.

wenn die Durchführung dieses obern Durchstiches, dem untern Theile auch was immer für Nachtheile brächte.

Bei diesem Standpunkte hatte dann der h. Landtag wirklich eine schwere Aufgabe. Er kennt keine Stieffinder. Jede Gemeinde muß ihm vermöge seiner Stellung und vermöge der Interessen des Landes nahe am Herzen liegen. (Rufe: so ist es.)

Der Landtag konnte unter diesen Umständen nicht umhin, um die Sache möglichst zum Besten des Landes zu wenden, bedacht sein, daß alle auf die Sache Einfluß habenden Umstände genau geprüft und untersucht werden. Er hat beständig den Anstoß gegeben, daß technische Kommissionen an Ort und Stelle kommen, um die Sache zu prüfen, und es sind solche gekommen in den Jahren 1862, 1865, 1867 und endlich im Jahre 1872. Der Landtag war es, der gegen die einseitige, von der Schweiz allein poussirte Durchführung des Fußach-Harder Projektes protestirte, ich sage einseitig; im Jahre 1866 erklärte die Schweiz, die Rheinkorrektion nur dahin zu wollen, daß der Fußach-Harder Durchstich allein durchgeführt werde, und drohte mit der Macht der Thatsachen dem Lande Vorarlberg, falls es nicht sofort zustimmen würde.

Nun, die Macht der Thatsachen hat gerichtet. Das Jahr 1868 und die spätern Jahre haben gezeigt, wie der Landtag richtig erkannt hatte, daß das österreichische Ufer schon vermöge seiner natürlichen Lage und vermöge der starken Bauten, die seit dem Jahre 1820 von der österreichischen Regierung in Gemeinschaft mit den Rheingemeinden ausgeführt wurden, in vortheilhafterer Lage seien, und daß es der Schweiz mehr an der baldigen Durchführung der Korrektion gelegen sein müsse, als Oesterreich. Der Landtag hat sich damals auf die Einsprachen von Fußach-Hard dagegen verwahrt, weil auch die schweizerischen Ingenieure, ich nenne La Nika und Pestalozzi schon in frühern Jahren, als der Durchschnitt zwischen Fußach-Hard zur Sprache kam, sich ausgesprochen haben, das Projekt nicht aufzunehmen, weil sich Oesterreich doch wohl schwerlich dazu verstehen könne. Doch der leitende technische Oberingenieur des Kantons St. Gallen hat dann das Projekt des Fußach-Harder Durchstiches mit außerordentlicher Beharrlichkeit verfolgt, und so ist es gekommen, daß im Jahre 1866 eben dieses Projekt, das er selbst — ich möchte sagen, der Gründer desselben — ein rücksichtsloses genannt hatte, ausschließlich allein zur Ausführung aberlangt wurde. Der Landtag hat sich damals gewehrt und verlangte, daß die andern Projekte, die zur Sprache gekommen waren, nämlich das Projekt, das früher die Landesbaudirektion durch viele Jahre hindurch verlangt hatte, dann jenes, welches der gewiegte österreichische Oberingenieur Wex begehrt hatte, und bei den abweichenden Meinungen der Techniker der internationalen Kommission die verschiedenen Projekte zwischen Fußach und Hard, genau geprüft werden.

Im Jahre 1866 verlangte die Schweiz diesen Fußach-Harder Durchstich und wollte sich gnädigst herbeilassen, die halben Kosten der Erstellung zu übernehmen, allein es wurde nichts gesprochen von den Wuhrlasten, die in späterer Zeit für die Erhaltung derselben erwachsen würden. Diese hätten vermuthlich die österreichischen Gemeinden tragen sollen. Es wurde nichts gesprochen von der Ausleitung der Binnenwässer. Während die Schweiz immer verlangte, daß es unbedingt nothwendig sei, seine Binnenwässer nicht mittels des Rheins, sondern unmittelbar in den Bodensee abfließen zu lassen, muthete man Oesterreich zu, daß die Dornbirner Ach bei ihrem schlechten Gefälle in den Rhein eingeleitet und durch den Rhein in den Bodensee ausgeleitet werde. Kurz, das Verlangen war ein einseitiges; es läßt sich im Interesse der Schweiz und somit vom schweizerischen Standpunkte aus, wohl rechtfertigen, aber nie und nimmer hätte es sich rechtfertigen lassen, wenn der h. Landtag so mir nichts dir nichts dem Drange gleich nachgegeben hätte.

Nun, nachdem alle Projekte geprüft sind, nachdem die Sache eine rein technische ist, kann sich der Landtag, der, wie gesagt, keine Stieffinder zählt, näher in eine technische Frage wohl nicht einlassen; er hat um so weniger Grund dazu, als die österreichische Regierung bereits ein Uebereinkommen mit der Schweiz geschlossen hat und somit durch Vertrag gebunden ist. Dadurch ist die Verantwortlichkeit der Art und Weise der Durchführung der Rheinkorrektion dem Landtage entzogen. Er kann mit Beruhigung sagen, es ist meinerseits geschehen, was zur Wahrung der Landesinteressen möglich war.

Die zweite Frage, die Herr v. Gilm gestellt hat, geht dahin, ob wohl die Vortheile der Korrektion nach den Anträgen der internationalen Kommission gleichmäßig mit der Schweiz vertheilt erscheinen? Nun, man kann jetzt auf Grund der Aussprüche, welche die internationale Kommission gemacht hat, sagen, daß doch dafür gesorgt ist, daß der vorzugsweise für Vorarlberg und insbesondere für die obern Rheingemeinden vortheilhafte obere Durchstich zur Durchführung gelangen muß. Das ist ein Hauptzweck, der durch das Drängen des h. Hauses erzielt worden ist. Aber auch im Weitern haben wir jetzt aus den Beschlüssen der internationalen Kommission entnommen, daß auch wegen der Binnenwässer Vorsorge getroffen ist. Die Binnenwässer im Allgemeinen müssen an beiden Seiten des neuen Rheinbeetes in Parallelgräben geführt werden, bis sie einen andern Graben erreichen. Die Dornbirner Ach, die früher durch den Rhein in den Bodensee ausgeleitet werden sollte, muß nun abgesondert vom Rhein in einem eigenen Gerinne und zwar auf gemeinsame Kosten mit der Schweiz in den Bodensee ausgeleitet werden. Auch für den Lustenauerkanal ist dadurch gesorgt, daß er weiter abwärts, wenn auch durch die Dornbirner Ach in den Bodensee ausgeleitet werde. Ferner ist auch für Kommunikationen und Brücken gesorgt und es sind die Kosten, welche zur Ausführung dieser Operationen erfordert werden, nunmehr gemeinschaftliche und betreffen nicht mehr bloß die Erstellungskosten. Ich glaube daher, daß in dieser Weise auch erzielt worden ist, was man erzielen konnte.

Es ist in dem Rechenschaftsberichte des Landesauschusses bereits erwähnt worden, daß alsbald nach der Abhaltung der internationalen Kommission vom heurigen Jahre in der Wienerbauzeitung ein Artikel von zwei badensischen Ingenieuren erschienen ist, und daß eben diese das Land Vorarlberg aufmerksam machen müssen, als ob es immer noch mit der Durchführung des obern Durchstiches und jedenfalls mit der gleichzeitigen Durchführung und Eröffnung desselben mit dem untern Durchstiche nicht ernst sein könnte.

Nun die Gründe, warum solche Besorgnisse nicht eitel seien, sind bereits in dem Berichte auseinandergesetzt und es ist in diesem Berichte der Artikel der Bauzeitung als eine Partheischrift erklärt worden.

Ich erlaube mir nun Namens des Komitee's auch noch etwas anzuführen, um die Wichtigkeit dieses harten Ausspruches zu rechtfertigen. Der Rechenschaftsbericht sagt:

Die Ausführungen nun im erwähnten technischen Blatte — der gefertigte Landesauschuß ist nicht in der Lage, zu bezeichnen, unter wessen Einfluß es schreibe — diese Ausführungen, welche, nebenbei gesagt, die greifbaren Vortheile aus der Regulirung des Rheines für die Nachbarseite in ganzer Ausdehnung abnehmen läßt, geben der Vermuthung Raum, daß an der erwähnten Grundbebingung, nämlich der Ausführung des Diepoldsauer Durchstiches nicht bloß der gleichzeitigen, sondern überhaupt, gerüttelt werden wolle, denn nicht anders ist die Stelle zu beurtheilen lautend: „es muß der Fußacher Durchstich unter allen Umständen zur Ausführung gebracht werden, und es kann sich nur darum handeln, ob es nothwendig oder zweckmäßig ist, auch noch außerdem den Diepoldsauer Durchstich mit zur Ausführung zu bringen,“ sowie die andere Stelle die alleinige Durchführung des Fußacher Durchstiches muß der Combination mit dem Diepoldsauer Durchstiche um so mehr vorgezogen werden, als die Kosten dieses Durchstiches mit 2,675,000 Fr. erspart würden“ und dann der weiter folgenden, „es dürfte gerathen sein, die Wirkung der bessern Waldkultur in den obern Rheingegenden mit der Wirkung des Fußacher Durchstiches abzuwarten, ehe man sich zur weitern Durchführung des Diepoldsauer Durchstiches, wenn überhaupt, entschließt.“

Diese Stellen sind klar; ich habe aber noch insbesondere eine andere Stelle gefunden, die mir auch höchst auffällig erscheint und namentlich dem Hrn. Abg. Wigemann zur Nachricht dienen möge.

Dieser Artikel spricht nämlich da von der Durchführung des sog. Diepoldsauer Durchstiches (verliert die betreffende Stelle). Er sagt auch in einer andern Stelle, die ich nicht gerade finde, und die sich noch deutlicher ausdrückt, daß die Gemeinden, welche das obere Durchstichsprojekt begehren, ihr eigenes Unglück, möchte ich sagen, verlangen, denn beide Durchstiche würden eine derartige Senkung des Rheinbeetes hervorrufen, daß das Feld trocken gelegt würde und in trockenen Jahren gar keine Feuchtigkeit

mehr brächte und daß dadurch alle diese Felder der Fruchtbarkeit entzogen würden. Dieses wenigstens und die andern Ausdrücke haben mich überzeugt, daß es mit dem obern Durchstich nicht Ernst und daß diese Schrift eine Partheischrift sei.

Schließlich sehe ich mich noch veranlaßt, zu bemerken, daß es vielfältig Staub aufgeworfen hat, daß der Landesausschuß im Laufe des letzten Sommers das Lochseeprojekt so sehr begünstigt haben sollte. Der Hr. Landeshauptmann war abwesend, Hr. Karl Ganahl verhindert und ich war als Ersatzmann bei den Ausschusssitzungen. Es hat sich nun ergeben, daß zur selben Zeit die internationale Kommission zur Schlußprüfung und zur Entscheidung über die offengelassenen Fragen zusammengetreten war, und daß die Gemeinden Fußach-Hard bei diesem Anlasse ein bringendes Gesuch überreichten, in welchem sie andeuteten, daß einerseits, um sie vor Ruin zu bewahren, andererseits aber ohne den bezeichneten obern Gemeinden Schaden zu bringen, das Lochseeprojekt zur Durchführung kommen könnte und daß der vom Landtage gewählte Techniker, welcher als Mitglied bei der internationalen Kommission fungirte, dieses Projekt zu begutachten finde. Sie hatten auch ein diesfälliges kleines Gutachten von dem Landestechniker beigebracht. Der Landesausschuß fand sich veranlaßt und hat es in seiner Pflicht gefunden, dieses Gutachten sammt dem Gesuche der eben versammelten internationalen Kommission mit der Bitte vorzulegen, dasselbe einer reiflichen Erwägung und Prüfung zu unterziehen und die Nachtheile, welche für die Gemeinden Fußach und Hard in ihrer Einlage angedeutet wurden, berücksichtigen zu wollen. Die Kommission hat dann erklärt, daß sie gemäß den Vertragsbestimmungen und gemäß den Aufträgen, die sie erhalten habe, andere Durchstichsfragen als eben die ihr vorgelegten nicht untersuchen und prüfen könne, und wenn sie auf andere diesfällige Prüfungen einginge, ihren Auftrag überschreiten würde. Nachdem dieses zur Kenntniß des Landes-Ausschusses gekommen war, fand er dem Landestechniker ein motivirtes Gutachten abzuverlangen. Sobald dieses eingelangt war — und das geschah, als eben die Landes-Ausschusssitzung Abends zu Ende ging, fand der Landesausschuß für gut, folgenden Beschluß zu fassen:

„Es sei dieser Bericht mit dem technischen Gutachten unter Beleg der Eingabe der Gemeindevertreter von Fußach und Hard de dato 25. d. Mts. der hohen k. k. Statthalterei unter dringendster Vorstellung der Wichtigkeit des Gegenstandes und der zur Wahrung der Landesinteressen dem Landes-Ausschusse obliegenden Verpflichtung, mit der Bitte vorzulegen, die hohe k. k. Regierung anzugehen, die Prüfung des neuen Projektes einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.“

Der Landes-Ausschuß hat es für recht und billig angesehen, daß man zwei Gemeinden, die nach den Aussprüchen vieler Techniker, wie sie in den Rheinkorrektionsakten vorliegen, wenn nicht totalen Ruine, so doch gewiß großer Beschädigung unterliegen, Rechnung tragen müsse, und erachtete, daß er dieses Gutachten des vom Landtage gewählten Vertreters zur Wahrung der Interessen des Landes der hohen Regierung zur Würdigung vorzulegen verpflichtet sei. Ich glaube, der hohe Landtag wird nicht verkennen, daß der Landes-Ausschuß nur in Konsequenz mit dem Vorgehen des h. Hauses selbst und wie es wohl die Natur der Sache mit sich bringt, nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren ist, und daß er sich durch diesen Beschluß nichts weniger als eine neue Kompetenz anmaßen wollte, und er keinen derartigen Einfluß genommen hat, welcher die Korrektion verzögern könnte.

Ich schließe mit der Bitte an das h. Haus die Anträge, wie sie im Komite gestellt worden sind, annehmen zu wollen.

Landeshauptmann. Diese Anträge lauten:

„1. Es werde die H. k. k. Regierung . . . . . flüssig machen.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen). Der zweite Antrag mit dem vom Komite zugelassenen Zusatz des Hrn. v. Gilm lautet: „Es wolle die H. k. k. Regierung einen gewiegten Wasserbautechniker zur Leitung der oben angeführten und nach Bedarf noch weiter erforderlichen Uferschutzbauten am Rhein und zur Ueberwachung der Verbauungen am Schweizerufer aufstellen und die Berufswirksamkeit desselben ausschließlich auf diese Aufgabe beschränken.“ Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Notare gerichtet. Es ist lediglich eine Vertrauenssache, und ich zweifle nicht, daß es viele Notare gibt, denen die Parteien mit Vergnügen die Abfassung von Urkunden anvertrauen. Ich selbst in meiner Stellung ziehe es entschieden vor, wenn die Urkunden nicht durch Winkelschreiber, sondern durch Notare abgefaßt werden. Dem Wesen nach aber sind die Petitionen dahin gerichtet, daß in Landbezirken, die zur Einantwortung führenden Verlassenschaftsacte durch Notare als Gerichtscommissär aufgenommen werden. Ich glaube selbst, daß dies vielfache Kosten verursachen und zu Unzufömmlichkeiten führen würde, und daß allerdings darin der Grund zu großem Mißvergnügen unter der Bevölkerung liegen würde; das steht für mich außer Frage. Es handelt sich dabei nicht blos um die betreffenden Notariatsgebühren, sondern auch um die Reisebiäten, auf welche die Notare Anspruch erheben können und auch erheben müssen. Es könnte daher eine Aenderung der gegenwärtigen Praxis nach meinem Dafürhalten nur dann bevormortet werden, wenn die Verlassenschaftsabhandlungen nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen nicht mit der nothwendigen Genauigkeit durchgeführt würden. In dieser Beziehung aber liegt nichts vor. Ich glaube also, daß dem Antrage des Comitees zugestimmt werden könne, und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, auch zugestimmt werden muß.

Landeshauptmann: Der Antrag des Comitees lautet: (verliest denselben). Jene Herren, welche ihm beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen. — v. Gilm tritt wieder ein.)

Comiteebericht, betreffend den Gesetzentwurf über Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu den Nichtärarischen Eisenbahnstationen. Bitte Herrn Berichterstatter v. Gilm, das Wort zu nehmen.

v. Gilm: (verliest den Comiteebericht wie folgt):

Das über Vorlage des Landesauschusses, betreffend ein Gesetz, die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen zu nicht ärarischen Eisenbahnen, wirksam für das Land Vorarlberg, bestellte Comitee hat den vorliegenden Gesetzentwurf in Berathung gezogen und denselben nach den Landesverhältnissen annehmbar gefunden.

Das Comitee hat sich hiebei auch mit der gemäß § 16 eingefügten Bestimmung über Anwendung des Gesetzes auf bereits bestehende Bahnhofszufahrten entgegen dem von der Landes-Auschuß-Minorität beantragten Zusätze zu § 15, einverstanden erklärt, weil der § 16 in Wesenheit diesem Zusätze entspricht und hiebei dem Wortlaute eines bereits für Salzburg genehmigten diesfälligen Gesetzes nahe gekommen wird.

Dieses Gesetz §§ 1—18 wird dem h. Landtage zur Annahme empfohlen.

Bregenz, den 7. December 1872.

Albert Rhomeberg, Obmann.  
v. Gilm, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Peter Füssel: Bekanntlich hat die h. Regierung in einer der letztjährigen Sesssionen mittelbar eine Gesetzesvorlage, betreffend die Kosten der Erstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen für Vorarlberg eingebracht. Dadurch geht klar hervor, daß sie sich bewußt sein mußte, daß für Vorarlberg noch kein diesbezügliches Gesetz besteht. Es führt diese Voraussetzung zu einem grellen Widerspruche, wenn ich so sagen darf, in der Handhabung von Gesetzen von Seite der politischen Behörden bei Erstellung von Zufahrtsstraßen zu den Stationen der Vorarlberger Bahn. Es ist mir bekannt, daß politische Behörden, Gemeinden, gewaltsam zur Erstellung von Zufahrtsstraßen verhalten haben, daß ihnen aufgetragen wurde, Zufahrtsstraßen binnen drei Tagen in Angriff zu nehmen, widrigenfalls die Eisenbahn-Baugesellschaften beauftragt würden, selbe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde zu erstellen, und es hat sich die politische Behörde in dieser Beziehung auf eine, ich möchte fast sagen, verrostete Verordnung, die man nur mehr in Pollanez findet, berufen. Es ist den Beschwerden dieser Gemeinden auch in der höchsten Instanz kein Gehör gegeben worden. Wenn also noch kein Gesetz bestanden hat, wie die Regierung durch die Vorlage selbst zugibt, weiß ich nicht, wie politische Behörden dazu kommen konnten, zwangsweise die Gemeinden zu verhalten, Zufahrtsstraßen herzustellen.

Indem ich mich der Hoffnung hingeebe, daß die Regierung nicht nach dem Grundsätze mit vollendeten Thaten zu rechnen, vorgehe, behalte ich mir vor, bei der Specialberathung dieses Gesetzentwurfes allenfalls abändernde Anträge zu stellen.

Regierungsvertreter: Ich möchte den Ausführungen des Abg. H. P. Jussel gegenüber bemerken, daß meines Wissens die Regierung keinen diesbezüglichen Gesetzentwurf eingebracht hat. Den vorjährigen Gesetzentwurf hat der h. Landtag eingebracht, welcher von der Regierung in Rücksicht auf einige Bestimmungen, die darin enthalten waren, nicht angenommen wurde.

Peter Jussel: Mir ist bekannt, daß von Seite der h. Regierung an den Landes-Ausschuß die Anfrage erging, ob er nicht geneigt wäre, eine Vorlage auszuarbeiten, oder ob eine solche von Seite der Regierung eingebracht werden sollte und soviel ich mich erinnere, hat der h. Landes-Ausschuß diese Arbeit selbst übernommen.

Landeshauptmann: Es ist an den Landesausschuß eine diesbezügliche Aufforderung ergangen und der Landesausschuß hat dann geglaubt, die Sache selbst in die Hand nehmen zu sollen, und hat dann aus eigener Initiative den fraglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Verlangt Niemand mehr das Wort? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte den § 1 zu verlesen.

v. Gilm (verliest § 1 des bezüglichen Gesetzentwurfes, siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort verlangt, bitte ich um Abstimmung über diesen § 1. (Angenommen.)

v. Gilm: (verliest § 2.)

Peter Jussel: Ich bitte um's Wort.

Ich sehe nicht ein, warum da die politische Bezirksbehörde, zu interveniren hat. Nach meiner Ansicht widerspricht dieses dem § 27, Punkt 3 der G.-O., wo es Ararialstraßen betrifft, da würde sie mitzusprechen haben, hier handelt es sich aber um Concurrrenzstraßen, und da haben die Concurrenten mitzusprechen, und liegt also diese Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis des Landesausschusses und ich bin daher nicht dafür, daß man diese Sache der politischen Behörde überträgt. Ich stelle daher den Antrag daß anstatt dem Worte „politische Bezirksbehörde“ das Wort „Landesausschuß“ gesetzt werde.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung den vorjährigen vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurf nicht angenommen hat, weil darin Bestimmungen vorkamen, welche die Regierung als zu weitgehend betrachtete und ich stelle mir vor, wenn dem Antrage des Hrn. Peter Jussel stattgegeben würde, könnte wahrscheinlich auch diesem Gesetzentwurfe die Genehmigung vorenthalten werden und glaube daher bei dem Antrage des Landesausschusses bleiben zu sollen.

Kohler: Ich müßte mich ebenfalls dem soeben gestellten Antrage des H. Peter Jussel anschließen und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß hier für diese Zufahrtsstraßen offenbar von jenen Grundsätzen abgewichen wird, auf denen unser bereits seit dem Jahre 1863 bestehendes Straßengesetz fußt, und welches ebenfalls Concurrrenzstraßen und Verhandlungen über dieselben und die Normirung des Concurrrenzfußes in die Competenz der Landesvertretung überweist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand.) Somit schließe ich die Debatte über § 2. Der Hr. Berichterstatter hat noch das Wort.

v. Gilm: Ich möchte gegen den gestellten Antrag nur anführen, daß ich glaube, es sich hier um öffentliche Bauzwecke und öffentliche Interessen handelt, und daß hierin die politische Behörde keineswegs ausgeschlossen werden kann. Dann möchte ich noch weiter anführen, daß es sich hier nicht gerade um eine Ingerenz, um eine Entscheidung, sondern nur um ein Gutachten der politischen Behörde handelt, dann möchte ich drittens anführen, daß das Land bisher noch keine Bautechniker hat, nur die

Der dritte Antrag lautet: „Die H. k. k. Regierung . . . . . und eröffnet werden.“  
Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Nun hat Herr v. Giln einen Antrag zur Einschaltung als Punkt 4 gestellt, er lautet: „Die H. k. k. Regierung wolle . . . . . Hand zu bieten.“ Jene Herren, welche diesem beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität.)

Nun kommt der vierte Punkt nach dem Antrage des Komite's, er lautet: „Die H. k. k. Regierung wolle in Erwägung . . . . . zu unterziehen wäre.“ Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Nun kommt der von Herr Wigemann beantragte Zusatzartikel, welcher als Artikel 5 beizuschalten wäre, er lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es möge von Seite der h. Regierung für die ehethunlichste Durchführung der Rheinkorrektion unter bestmöglicher Wahrung der Landesinteressen im Sinne des Beschlusses ad 3 Sorge tragen.“ Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Comiteebericht, betreffend die Petition der Gemeinden des Bregenzermaltes und des Gerichtsbezirkes Bludenz gegen die Verwendung rer k. k. Notare zur Aufnahme von Inventarien und als Gerichtscommissäre bei Verlassenschaftsabhandlungen und gegen den Notariatszwang. Bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fez. Der Bericht lautet:

„Das zur Berichterstattung über die oben erwähnten Petitionen bestellte Komite stellt unter Beziehung auf die in diesen Petitionen zum Ausdrucke gebrachten Wünsche der Bevölkerung zweier Gerichtsbezirke und die Motivirung derselben den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es seien die gedachten Petitionen der Gemeinden des Bregenzermaltes und des Gerichtsbezirkes Bludenz dem H. k. k. Justizministerium zur eingehenden Würdigung zu übermitteln.“

Die beiden Petitionen sind bereits zur Kenntniß des H. Hauses gebracht worden, und es wird vorläufig nicht nothwendig sein, dieselben nochmals abzulesen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

v. Giln: Ich erbitte mir das Wort, nicht, um etwa durch dasselbe in dieser Angelegenheit eine Debatte hervorzurufen oder einen besondern Antrag zu stellen. Ja, ich möchte mich vielmehr für diese mir gestellte Aufgabe meines Mandates entledigen, und will nur, weil von Notaren die Rede ist, in meiner Eigenschaft als Notar in thatsächliche Berichtigungen eingehen.

Ich sage vor allem andern, daß wir in Oesterreich keinen Notariatszwang haben. Durch das Gesetz vom 25. Juli 1871 sind einige Verträge unter Ehegatten, dann auch andere Verträge wegen ihrer persönlichen oder objectiven Wichtigkeit in fünf Aufzählungen, sage fünf, künftighin den Notaren zugewiesen.

Jeder bisher Berechtigte kann auch fernerhin alle anderweitigen Privaturkunden verfassen. Von einem Notariatszwange kann also in Oesterreich und in Vorarlberg in dieser Beziehung keine Rede sein. Die Vorstellung der Notare, auf die sich in den Gesuchen bezogen wird, die beziehen sich hauptsächlich darauf, daß die Aufnahme der Urkunden bei den Gerichten, insoferne sie nicht in ihrer besondern Competenz liegen, beseitigt werden, weil hierdurch der richterliche Beamte in seiner Function als Urkundenverfasser und als zweifache Stellung kommt. Dann hat sich die Vorstellung nur noch gegen den professionsmäßigen Betrieb und verderbliche Handwerk der Winkelschreiber gerichtet.

Was die Verwendung der Notare als Gerichtscommissär betrifft, so ist auch ihre Vorstellung durchaus nicht in dem Sinne, als wenn die Notare künftighin alle Inventar- und Verlassenschaftsabhandlungen ohne Ausnahme, wie es heißt, an sich reißen wollten.

M. H., ich kann Sie versichern, im Gegentheile, den Notaren ist an dieser Beschäftigung als Gerichtscommissär gar nicht so viel gelegen, wenn sie nur in ihrem eigentlichen Berufe, in Verfassung

anderer Urkunden, für welche sie berufen sind, geschützt werden, und wenn ihnen da nicht der Weg versperret, sondern so viel als möglich geöffnet würde.

Aber, heißt es in diesen Petitionen, die Gebühren der Notare sind unerschwinglich hoch. Ist auch das richtig? Ich gebe das dem h. Hause und Allen zur Ueberlegung; Kaufacte, Urkunden über Objecte des Eigenthums durch Kauf, Tausch, bis zu einem Betrage von 200 fl., muß der Notar um 1 fl. machen; bis zu 1000 fl. um 3 fl. und bis incl. 5000 fl. um 5 fl. Sind diese Beträge, insbesondere bei kleinen Käufen, welche die Mehrzahl bilden, so hoch oder beschwerlich? Bei Schuldscheinen und Cessionen, sind die Gebühren noch geringer; da gehen sie bis zum Betrage von 300 fl. auf 1 fl., bis zum Betrage von 800 fl. auf 2 fl., bis zum Betrage von 2000 fl. auf 3 fl. und bis incl. 5000 fl. auf 4 fl.

M. H., ich überlasse es Ihnen, die Höhe dieser Gebühren zu beurtheilen.

Nun, da spricht man immer von den Schattenseiten des Notariats, als wenn das Notariat gar keine gute Seite hätte. Ich möchte in dieser Beziehung auch noch etwas sagen.

Einmal sind die Notare Personen, welche für diesen Beruf gebildet sind und von denen man doch auch voraussetzen muß, daß sie Urkunden gesetzmäßig verfassen können, zweitens ist das Publikum gegenüber den Notaren durch ihre Cautonirung geschützt, drittens sind die Notariatsurkunden öffentlich und somit beweismachende Urkunden, und was eine beweismachende Urkunde für einen Werth hat, das hat man in der Debatte über das Grundbuch dargelegt.

Endlich noch etwas. Die Notariatsurkunden, welchen eine bestimmte Verbindlichkeit in einer bestimmten Zeit normiren, sind gleich gerichtlichen Vergleichen, sogleich executionsfähig. M. H., ist das nicht ein Vorzug einer Notariatsurkunde?

Mehr, m. H., will ich nicht sagen. Ich habe als Notar das Notariat vertreten. Sie aber, wenn Sie dem Notariate nicht günstig sind, mögen demselben doch wenigstens in seinem Entstehen nichts in den Weg legen.

Ich entziehe mich jeder weitem Verhandlung und ihrer Abstimmung. (Verläßt den Saal.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Dr. Fetz: Ich beschränke mich selbstverständlich nur auf ein Paar Bemerkungen. Die beiden Petitionen der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bregenzermund und Bludenz sind eingebracht worden. Sie haben damals, als sie vorgelesen wurden, gehört, auf welche Voraussetzungen und Motivirungen sie sich gründen. Meine Ansicht geht dahin, daß, nachdem einmal die Petitionen vorliegen, und nachdem in denselben gewisse thatsächliche Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, sie der Regierung — in diesem Falle dem Justizministerium — zur Würdigung vorzulegen sind. Wir haben es unterlassen, uns im Berichte über den Inhalt derselben zu ergehen. Wir haben es ferner unterlassen, über das Gewicht der Gründe, die geltend gemacht worden sind, abzuurtheilen. Es wird Sache des Justizministeriums sein, die Petitionen zu würdigen und je nach Maßgabe der ihnen zu Theil werdenden Würdigung für dieses Land zu entscheiden.

Was den Notaritzwang betrifft, so wird derselbe allerdings in diesem Lande vom 1. Jänner an nur bezüglich gewisser Verträge bestehen. Es ist im Comitee erwähnt worden, daß die bezüglichlichen Verträge delikater Natur sind, und daß sie aller Vorsicht bedürfen. Insoferne in diesem Falle gegen den Notaritzwang etwas eingewendet werden kann, wird es nach meiner Ansicht, in Rücksicht auf die Verhältnisse dieses Landes, wesentlich darin bestehen, daß das Notariatsinstitut ein neues ist, und daß es unter den gegebenen Verhältnissen mindestens zweifelhaft ist, ob in allen Bezirken, wo Notariate bestehen, sie auch in Zukunft continuirlich bestehen werden und es ist gar keine Frage, daß unter der Voraussetzung, daß Notare etwa nicht vorhanden wären, große Unzulänglichkeiten entstehen würden, wenn die betreffenden Geschäfte eben nur im Wege eines Notariatsactes abgeschlossen werden könnten.

Was die Gebühren betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß ich mich über das Ausmaß nicht ergehe. Die Petitionen sind auch nicht so sehr gegen die Abfassung der Urkunden durch

politische Behörde hat Bautechniker, keineswegs aber das Land. Ich glaube also aus diesen Gründen die Bestimmungen des § 2 aufrecht zu erhalten.

Landeshauptmann: Hr. Peter Zuffel beantragt dem Worte „politische Bezirksbehörde“, das Wort „Landesausschuß“ zu unterstellen. Jene Herren, welche diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.)

Ich ersuche nun jene Herren, welche den § 2 nach dem Comiteeantrage anzunehmen gedenken, sich zu erheben. (Angenommen). Ich bitte weiter zu fahren.

v. Gilm (verliest die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18, sowie Titel und Eingang des Gesetzes, welche ohne Debatte angenommen werden.) Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche gesonnen sind, die Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes zuzugestehen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Jene Herren, welche das Gesetz endgültig in dritter Lesung anzunehmen gedenken, bitte ich ebenfalls sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommen wir zum Antrage, den Herr J. Thurnher Namens des Comitee's gestellt hat, betreffend die Wahl der Deputation an das Allerhöchste Hoflager Sr. Majestät.

Karl Ganahl: Ich habe mir schon in der vormittägigen Sitzung die Bemerkung erlaubt, daß bereits der Beschluß gefaßt worden sei, diese Angelegenheit erst dann in Behandlung zu ziehen, wenn die Wahlen der Reichsrathsabgeordneten bekannt sein werden. Ich glaube daher, daß dieser Gegenstand heute nicht in Verathung gezogen werden kann.

Thurnher: Ich habe die soeben von Hrn. K. Ganahl vorgebrachten Gründe, welche er auch heute Morgens, ausgesprochen hat, bereits vom Standpunkte des Comitee's aus widerlegt, und finde deshalb in die Sache nicht weiter einzugehen, und nur den Antrag des Comitee's auf Vornahme der Wahl dieser Deputation aufrecht zu erhalten.

Landeshauptmann: Der Antrag des Comitee's lautet: „Es sei die Wahl der Deputation an das Allerhöchste Hoflager heute vorzunehmen.“ Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.) Somit bitte ich zur Wahl schreiten. (Wahl)

Ich bitte die Herren v. Gilm und Pf. Knecht das Skrutinium vorzunehmen.

v. Gilm: 15 Stimmzettel wurden abgegeben.

Pf. Knecht: Als Mitglieder mit Stimmenmehrheit wurden gewählt: die HH. Landeshauptm. v. Froschauer mit 15, Dr. Delz mit 15, v. Gilm mit 13 Stimmen.

Landeshauptmann: Es wird nothwendig fallen, für eine allfällige Verhinderung eines dieser Mitglieder einen Ersatzmann zu wählen. Ich bitte daher die Herren, nochmals einen Namen zu bezeichnen. (Wahl.) Ich bitte nochmals die Herren v. Gilm und Pf. Knecht zu skrutiniren.

v. Gilm: Es wurden wieder 15 Stimmzettel abgegeben.

Pf. Knecht: Hr. Rhombert hat 11 Stimmen erhalten.

Landeshauptmann: Ich danke Ihnen meine Herren! für das Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben. Ich muß mir jedoch jetzt schon die Bemerkung erlauben, daß meine ganz besonderen Familienverhältnisse, in die ich hineingezogen wurde mir vielleicht nicht gestatten werden, zur Verfüzung der Deputation zu sein.

Uns liegt heute nichts mehr zur Verhandlung vor. Für morgen erübrigt der Comiteebericht über die Bitte des Ortschaftsraths von Rieden um Nachsicht einer ihm auferlegten Geldstrafe. — Bericht über das Memorandum in Beziehung auf die Schulgesetze und endlich die Wahl zweier Reichsrathsabgeordneten.

Thurnher: Den bezüglichen Bericht werde ich morgen früh, nachdem wir uns heute zu einem Beschlusse geeinigt haben, in der Landesausschußkanzlei auslegen.

Landeshauptmann: Die künftige Sitzung bestimme ich für Morgen, 10 Uhr Vormittags. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 8 1/4 Uhr, Abends.